

Österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg – „Schwert des Regimes“? Überlegungen am Beispiel des Landwehrdivisionsgerichtes Graz im Jahre 1914

Von Martin MOLL

I.

Mit einer kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914 wurde für die cisleithanische Reichshälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie „zeitweilig“ die Militärgerichtsbarkeit über sämtliche Zivilpersonen im Falle der Begehung zahlreicher Delikte teils kriminellen, teils politischen Inhalts eingeführt.¹ Es war jener Tag, an dem das der serbischen Regierung in Reaktion auf den Thronfolgermord in Sarajewo vom 28. Juni 1914 gestellte Ultimatum ablief. Die Antwort auf die Note wurde dem österreichischen Geschäftsträger in Belgrad in den späten Nachmittagsstunden des 25. Juli überreicht. Da den österreichischen Forderungen nicht vollständig entsprochen worden war, reiste der Diplomat weisungsgemäß mit dem nächsten Zug aus der serbischen Hauptstadt ab. Die Weichen waren auf Krieg gestellt. In Anbetracht des zeitlichen Ablaufs der Ereignisse und der damals verfügbaren Kommunikationsmittel ist es erstaunlich, daß Kaiser Franz Joseph I., der sich in Ischl aufhielt, noch am selben Tag seine Unterschrift unter den Mobilmachungsbefehl und die eingangs genannte Verordnung setzte, die ihrerseits nur einen Teil eines ganzen Bündels weiterer Ausnahmeverfügungen darstellte, die sich auf den Notstandsparagraphen der Verfassung stützten (§ 14 Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung).² Sie alle erschienen bereits am folgenden Tag, dem 26. Juli, sowohl im Reichsgesetzblatt als auch im amtlichen Teil der Wiener Zeitung, womit sie ohne jede Übergangsfrist sofort in Kraft treten konnten.³ Gleichzeitig wurden sie über das Wiener Korrespondenz-Bureau an die Lokalpresse weitergeleitet, wo ihr wesent-

¹ Reichsgesetzblatt (RGBl.) 156/1914. Nach dem Wiederezusammentritt des Reichsrates wurde dieser Verordnung die Sanktion ausdrücklich verweigert, weswegen sie durch eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 6. 7. 1917 mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt wurde. RGBl. 284/1917.

² Eine Zusammenstellung aus zeitgenössischer Sicht bei Wenzeslaus Graf GLEISPACH, Das österreichische Kriegsstrafrecht, in: Deutsche Strafrechtszeitung 1 (1914), 660–664. Umfassende Übersichtslisten in: Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 5 (1914) und 6 (1915).

³ RGBl. 153–158/1914. Wiener Zeitung Nr. 172, 26. 7. 1914, 1f.

licher Inhalt ebenfalls in den Ausgaben des 26. Juli nachzulesen war.⁴ Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Ausweitung der Militärgerichtsbarkeit auf die gesamte Bevölkerung schon vor Einsetzen der Kampfhandlungen einen beispiellosen Akt darstellte, der in keinem anderen kriegführenden Staat zur Anwendung kam. Ebenso singulär war die Eile, mit der Monarch und Regierung die erwähnten Maßnahmen bereits einige Tage vor der Kriegserklärung an Serbien umsetzten. Sie können sinnvoll nur als Akt der inneren Kriegsvorbereitung, keinesfalls jedoch als eine Reaktion der Herrschenden auf die Haltung der Bevölkerung im Krieg verstanden werden.

Trotz der leidenschaftlichen Diskussionen, die sich bereits während des Krieges⁵ und erst recht nach dessen Ende an der Tätigkeit der Militärgerichte entzündeten, hat die Forschung diesem Thema bislang kaum Aufmerksamkeit geschenkt.⁶ Verhängung und Anwendung des Standrechts haben jüngst eine rechtsgeschichtliche Darstellung gefunden.⁷ Eine Gesamtdarstellung des Ausnahmezustandes während des Weltkrieges, wie sie für das Deutsche Reich vorliegt, ist für Österreich-Ungarn jedoch nicht einmal absehbar.⁸ Der der bewaffneten Macht gewidmete Band des Reihenwerkes „Die Habsburgermonarchie 1848–1918“ bzw. dessen Kapitel über das militärische Justizwesen enden bezeichnenderweise – entgegen dem Rei-

⁴ Für die Steiermark z.B. in Tagespost 26. 7. 1914, Sonderausgabe, 1.

⁵ Die unter Juristen in Fachzeitschriften geführte, von der Zensur teilweise unterdrückte Debatte wird referiert bei Gernot D. HASIBA, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848–1917). Notwendigkeit und Mißbrauch eines „Staatserhaltenden Instrumentes“ (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie Bd. 22), Wien 1985, 155. In den Anhangbänden der Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, der Ende Mai 1917 erstmals im Kriege wieder einberufen wurde, finden sich bis zum Ende der Monarchie unzählige Anfragen und Interpellationen, die der Militärgerichtsbarkeit und ihren Folgen gewidmet sind.

⁶ Ausschließlich juristisch ausgerichtet Michael PESENDORFER, Die Militärjustiz Österreich-Ungarns im 1. Weltkrieg. Rechtswiss. Diss., Salzburg 1994. Die Arbeit, deren Einarbeitung neuerer historischer Fachliteratur höchst mangelhaft ist, geht auf die militärische Jurisdiktion über Zivilisten nur mit wenigen allgemeinen Bemerkungen ein. Gleiches gilt für Mathias PREUSCHL, Österreichische Militärstrafgerichtsbarkeit 1914 bis 1918. Rechtliche Grundlagen und Judikatur. Rechtswiss. Diss., Wien 1999. Es ist bezeichnend für den Stand der einschlägigen Forschungen, daß die der Militärgerichtsbarkeit gewidmeten Hochschulschriften voneinander nicht die leiseste Notiz nehmen. An der Universität Innsbruck arbeitet Oswald ÜBEREGGER an einer Studie zur Tiroler Militärjustiz während des Weltkrieges. Vgl. seine Projektskizze in: Arbeitskreis Militärgeschichte e. V. Newsletter 13 (Dezember 2000), 21–23.

⁷ Georg A. MUHRI, Das Standrecht in Österreich im 19. Jahrhundert bis 1938. Rechtswiss. Diss., Graz 1998.

⁸ Christian SCHUDNAGIES, Der Kriegs- oder Belagerungszustand im Deutschen Reich während des Ersten Weltkrieges. Eine Studie zur Entwicklung und Handhabung des deutschen Ausnahmezustandsrechts bis 1918 (= Rechtshistorische Reihe Bd. 115), Frankfurt am Main et al. 1994.

hentitel – mit dem Jahr 1914.⁹ Einschlägige Standardwerke zur österreichischen Rechtsgeschichte räumen der Thematik wenn überhaupt einen knappen Satz ein.¹⁰ RAUCHENSTEINERS große Gesamtdarstellung geht auf die von ihm seinen eigenen Worten nach „nur angedeuteten absolutistischen Maßnahmen“ lediglich am Rande ein und verkennt zudem das Wesentliche, wenn es heißt, die Militärgerichtsbarkeit habe sich auf Zivilpersonen erstreckt, „sofern diese in irgendeiner Funktion an militärischen Operationen teilnahmen“¹¹. Die Zuständigkeit der Militärgerichte für politische Delikte sämtlicher Zivilisten, auch wenn diese in keiner wie immer gearteten Beziehung zur Armee standen und wenn sich die Straftat gar nicht gegen die bewaffnete Macht richtete, geht in dieser Formulierung völlig unter.¹² Nicht verwunderlich ist, daß sowohl das mehrbändige Generalstabswerk „Österreich-Ungarns letzter Krieg“ wie auch der von ehemaligen Militärjuristen verfaßte Band über „Krieg und Kriminalität“ der Carnegie-Reihe über den Weltkrieg aus den 20er Jahren eine nähere Behandlung des Themas meiden bzw. bloß den Kernbereich der Militärjustiz, die Aburteilung straffälliger Soldaten, erläutern.¹³

Erstaunlicherweise erfolgte die erste Befassung mit der Thematik in der 1925 erschienenen, der österreichischen Verwaltung im Krieg gewidmeten Studie Joseph REDLICHs.¹⁴ Der Verfasser nennt keinerlei Details, vertritt aber eine überaus kritische Haltung gegenüber der Militärjustiz als Instrument des Kriegsabsolutismus. Abgesehen von der verdienstvollen Arbeit DOPPELBAUERS¹⁵, der einige spektakuläre Fälle der Militärjustiz insbeson-

⁹ Adam WANDRUSZKA/Peter URBANITSCH (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band V: Die Bewaffnete Macht, Wien 1987, 539–560. Künftig zitiert als HBM.

¹⁰ Keinerlei Erwähnung bei Rudolf HOKE, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, Wien-Köln-Weimar 1992. Bei Hermann BALTL/Gernot KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. 9. Auflage Graz 1997, 242 findet sich lediglich der Satz: „Zugleich wurden zahlreiche strafgerichtliche Kompetenzen (Hochverrat, öffentliche Gewalttätigkeit) der Militärgerichtsbarkeit übertragen.“

¹¹ Manfred RAUCHENSTEINER, Der Tod des Doppeladlers. Österreich-Ungarn und der Erste Weltkrieg, Graz-Wien-Köln 1993, 107–109.

¹² Zivilisten, die sich strafbarer Handlung gegen die Kriegsmacht des Staates schuldig gemacht hatten, wurden in einer weiteren, vom Gesamtministerium erlassenen Verordnung, die gleichfalls vom 25. 7. 1914 stammte, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. RGBl. 164/1914.

¹³ Franz EXNER, Krieg und Kriminalität in Österreich. Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges. Österreichische und ungarische Serie, Wien-New Haven 1927, insbesondere 111–113 (Beitrag LELEWER) mit stark apologetischen Urteilen. Eine weitere knappe Erwähnung in der Einleitung EXNERS, ebda. 9.

¹⁴ Joseph REDLICH, Österreichs Regierung und Verwaltung im Weltkriege. Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges. Österreichische und ungarische Serie, Wien 1925.

¹⁵ Wolfgang DOPPELBAUER, Zum Elend noch die Schande. Das altösterreichische Offizierskorps am Beginn der Republik (= Militärgeschichtliche Dissertationen österreichischer Universitäten 9), Wien 1988.

dere in frontnahen Bereichen abhandelt, aber keine Gesamtschau anstrebt, hat sich unter den österreichischen Forschern einzig Hans HAUTMANN in einigen Skizzen mit dem Phänomen beschäftigt.¹⁶ Die Thesen Redlichs aufgreifend, hebt HAUTMANN in erster Linie auf die im europäischen Vergleich singuläre, bereits vor Kriegsbeginn einsetzende Brutalisierung des inneren Regimes der Monarchie ab und streicht die Rolle der Militärjustiz als zentrales Instrument der Kriegführung gegen Teile der eigenen Bevölkerung heraus. Läßt man einmal die im Mittelpunkt des vorliegenden Beitrags stehende Rolle nach Tauglichkeit und Effizienz der Militärgerichte bei der Erfüllung der ihnen zugeordneten Aufgaben beiseite, so werden meines Erachtens in den die Forschungslandschaft prägenden Beiträgen HAUTMANNs drei Fragenkomplexe nicht hinreichend geklärt: 1. Die Frage der rechtlichen, verfassungsmäßigen Grundlagen der Ausnahmsverfügungen, 2. deren Vorbereitung und lokale Erprobung in den Jahren vor Kriegsbeginn, die jeder Deutung einer überfallsartigen Einführung am Ende der Juli-Krise 1914 den Boden entziehen, sowie 3. die Frage der Motive und Erwartungen der Regierung.

Hinsichtlich des ersten Komplexes ist zunächst festzuhalten, daß Interpretationen der im Juli 1914 verfügten Maßnahmen als illegal in dieser Form nicht zutreffen. Wenn u. a. argumentiert wird, der Reichsrat sei seit März 1914 vertagt gewesen und habe daher nicht eingeschaltet werden können, was der Regierung des Grafen Stürgkh durchaus gelegen gekommen sei, so wird zwar etwas Richtiges festgestellt, aber verkannt, daß eine Mitwirkung der Legislative vor dem Hintergrund der geltenden Verfassungslage gar nicht erforderlich war. Die prinzipielle Möglichkeit einer zeitweiligen und örtlichen Suspension einer Reihe von Grundrechten (nicht aller) durch eine Regierungsverordnung ohne Parlamentsbeschluß war bereits in Artikel 20

¹⁶ Hans HAUTMANN, Bemerkungen zu den Kriegs- und Ausnahmegesetzen in Österreich-Ungarn und deren Anwendung 1914–1918, in: *Zeitgeschichte* 3 (1975/1976), 31–37. DERS., Prozesse gegen Defätisten, Kriegsgegner, Linksradikale und streikende Arbeiter im Ersten Weltkrieg, in: Karl R. STADLER (Hg.), *Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936*, Wien–München–Zürich 1986, 153–179. DERS., Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914–1918, in: Erika WEINZIERL/Oliver RATHKOLB/Rudolf G. ARDELT/Siegfried MATTL (Hg.), *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993*. Bd. 1, Wien 1995, 73–85. DERS., Zum Sozialprofil der Militärrichter im Ersten Weltkrieg, in: Erika WEINZIERL/Oliver RATHKOLB/Siegfried MATTL/Rudolf G. ARDELT (Hg.), *Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium Justiz und Zeitgeschichte 12. und 13. Oktober 1995 in Wien*. Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte und Gesellschaft Wien-Salzburg 28, Innsbruck 1997, 21–29. DERS./Claudia KURETSIDIS-HAIDER, *Judicial Crimes as an Instrument of Internal Warfare and Subject of Post-War Justice in Austria: a Comparison of WW I and II*, in: *Bulletin du Comité international d'histoire de la Deuxième Guerre mondiale* 30/31 (1999/2000), 75–92.

des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 vorgesehen und wurde durch ein Ausführungsgesetz über „Suspension der Grundrechte und Ausnahmestand“ vom 5. Mai 1869 näher geregelt.¹⁷ Durch diese Norm waren im Falle drohender Kriegsgefahr¹⁸ die Regierung wie auch die Statthalter bzw. Landespräsidenten zur Herausgabe von Ausnahmeverfügungen ermächtigt. Darüber hinaus hatte die im Sommer 1914 sukzessive vollzogene Einstellung der Geschworenengerichtsbarkeit ihre Grundlage in einem 1873 verabschiedeten Gesetz.¹⁹ Zusätzlich war in einer Bestimmung der Militär-Strafprozeßordnung (MStPO) vorgesehen, Zivilpersonen in einigen mit der Mobilmachung und Sicherheit der Armee sowie den militärischen Operationen zusammenhängenden Konstellationen der Militärjustiz zu unterwerfen. Konkret handelte es sich um die Verbrechen der Ausspähung, der unbefugten Werbung und der Verleitung und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen, die zufolge des Strafgesetzbuches von 1852 allesamt von der Militärjustiz abzuurteilen waren.²⁰ Die bei Kriegsbeginn erlassenen Ausnahmeverfügungen erweiterten lediglich den Kreis der Delikte, betraten aber strenggenommen kein juristisches Neuland.²¹ In diesen lange vor 1914 getroffenen legislatischen Maßnahmen kann man das vorbereitete Rüstzeug einer Diktatur sehen, doch impliziert dieses Urteil immerhin, daß sich die Regierung auf formal legalem Wege die Kompetenz gesichert hatte, durch Verordnungen eine temporäre und örtliche Außerkraftsetzung zentraler Bestimmungen der Verfassung vorzunehmen. Richtig ist gleichwohl, daß sie von dieser Möglichkeit den denkbar weitesten Gebrauch machte: 1914 wurden sämtliche suspensionsfähigen Grundrechte suspendiert, die Regelung erstreckte sich ohne örtliche Einschränkung auf ganz Cisleithanien, eine zeitliche Beschränkung war nicht angegeben, wozu die Regierung allerdings auch nicht verpflichtet war.

Die am 25. Juli 1914 getroffene Regelung bedeutete umso weniger einen radikalen Bruch mit der bisher gehandhabten Übung, als sie auf eine vieljährige Vorgeschichte zurückblicken konnte. Anlässlich eines Aufstandes in

¹⁷ RGBl. 66/1869.

¹⁸ Neben drohender Kriegsgefahr wurden als weitere Voraussetzungen genannt: Ein Krieg, innere Unruhen und besonders ausgedehnte hochverräterische, die Verfassung oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe. Es genügte, wenn nach Ansicht der Regierung, die diesbezüglich allein entschied, einer der vier Punkte gegeben war.

¹⁹ RGBl. 120/1873. Die Verordnung des Gesamtministeriums über die Aufhebung der Geschworenengerichtsbarkeit vom 29. 8. 1914 in: RGBl. 228/1914.

²⁰ Vgl. hierzu auch HBM, Band V (wie Anm. 9), 540f.

²¹ REDLICH (wie Anm. 14), 84. Zum Kontext Arnold SUPPAN, Ausnahmestand in Erwägung. Die Verhandlungen über im Kriegsfall zu erlassende Ausnahmeverfügungen für Kroatien-Slavonien im Frühjahr 1909, in: Österreichische Osthefte 16 (1974), 254–268; hier 256f.

der Herzegowina und in Süddalmatien 1882 wurde zeitlich begrenzt die militärische Jurisdiktion wegen Delikten gegen die Kriegsmacht des Staates auf die Zivilbevölkerung erstreckt. Aufbauend auf diesen Erfahrungen beantragte das Kriegsministerium im Jahr darauf, die Regierungen in Wien und Budapest sollten entsprechende Maßnahmen für andere Grenzgebiete bereits in Friedenszeiten vorsehen, die im Mobilisierungsfall in Kraft treten sollten.²² Arnold Suppan hat nachgewiesen, daß im Gefolge der bosnischen Annexionskrise und der Gefahr eines Krieges gegen Serbien 1908/09 weitgehend identische Vorkehrungen getroffen wurden, die zu dieser Zeit Kroatien-Slavonien, also die ungarische Reichshälfte, betreffen sollten und dann wegen der Entspannung der außenpolitischen Situation ab dem Frühjahr 1909 nicht weiter verfolgt wurden. Schon zu dieser Zeit war erwogen worden, befürchtete staatsfeindliche Aktivitäten im Landesinneren gar nicht erst abzuwarten, sondern sämtliche Ausnahmsverfügungen bereits mit dem Tag der Mobilisierung, ja schon bei der bloßen Gefahr eines Krieges in Kraft treten zu lassen.²³ Was 1914 in die Tat umgesetzt wurde, war 1908/09 theoretisch durchgespielt worden. Als das Armeeoberkommando (AOK) 1912 eine verbesserte Auflage des geheimen „Orientierungsbehelfs über Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall“ herausgab, enthielt dieser alle Elemente, die zwei Jahre darauf zum Tragen kommen sollten.²⁴ Über das Instrumentarium eines Ausnahmestands konnte sich jeder Zeitgenosse anhand der juristischen Fachliteratur präzise informieren.²⁵

Eine völlig andere und weitgehend unerforschte, ja nicht einmal erkannte Frage ist es allerdings, welche konkreten Erwartungen die Regierung Cisleithaniens 1914 an die pauschale Einführung der Militärgerichtsbarkeit für Zivilisten knüpfte. Anders gewendet müßte schlüssig erklärt werden, warum man den Militärgerichten das zutraute, wofür man offenkundig die zivilen Strafgerichte nicht für fähig hielt. Für kompetente Zeitgenossen lag dies völlig im Dunkeln. Der Herausgeber der führenden rechtswissenschaftlichen Fachzeitschrift, der „Juristischen Blätter“, listete in der Nummer vom 9. August 1914 die diversen Ausnahmsverfügungen auf und merkte an, sie „unterstellen in einer ungemein großen Anzahl von Fällen die Delikte von Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit – ein Grund ist in den

²² HBM, Band V (wie Anm. 9), 550.

²³ SUPPAN (wie Anm. 21), 259.

²⁴ Ebda. 262.

²⁵ Artikel „Ausnahmestand“ in Ernst MISCHLER/Josef ULBRICH (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts. Band 1, Wien ²1905, 370–373. Alexander KOLLER (Hg.), AusnahmeGesetze und Verordnungen für den Kriegsfall, Wien 1914.

meisten Fällen unerfindlich.“²⁶ Einige Nummern später schlug ein von Friedrich AUSTERLITZ verfaßter Artikel noch weitaus schärfere Töne an. Nachdem er in einer glasklaren Analyse die durch kein Gesetz gedeckten Eingriffe der §14-Verordnungen in diverse Bestimmungen der Staatsgrundgesetze aufgezeigt hatte, stellte er fest, daß unter den gegebenen Umständen zur Ausweitung der Militärgerichtsbarkeit „gar keine Nötigung vorlag“, daß also auch eine Berufung auf eine Art übergesetzlichen Staatsnotstand keine Stütze in der Realität finde. Aufgrund der Einstellung der Tätigkeit der Geschworenengerichte würde ohne die kaiserliche Verordnung vom 25. Juli „eben die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte eintreten; und es ist gar kein Grund zu sehen, weshalb man Bedenken tragen könnte, ihnen diese Rechtsprechung zu übergeben...“²⁷

Andere Juristen waren weniger skeptisch; für sie ging es um eine „schneidigere Handhabung“ des Kriegsstrafrechts „oft auch dort, wo man sich zur Friedenszeit mit weniger einschneidenden Schutzmitteln begnügen kann“.²⁸ Die Forschung hat sich bislang darauf beschränkt, die einprägsame, aber an der Oberfläche bleibende Deutung REDLICHs wiederzugeben. REDLICH zufolge lag „das ganz Besondere und Verhängnisvolle in dieser Vorbereitung“ des Krieges darin, daß in Österreich-Ungarn „der Gedanke der Diktatur von vorneherein weit über das technische Moment der bloßen Sicherung der Mobilisierung hinausging und von Anbeginn an als eine politische Maßnahme im höchsten Sinne des Wortes von den entscheidenden Faktoren nicht nur der Armee“, sondern auch der Regierungen in Wien und Budapest sowie der Bürokratie aufgefaßt wurde.²⁹ Aus der Rückschau, insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, mag das Urteil REDLICHs so naheliegend und selbstverständlich erscheinen, daß sich jede weitere Erörterung erübrigt. Meines Erachtens liegen die Dinge aus mehreren Gründen nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick den Anschein haben mag. Es geht nicht an, den heute ausschließlich negativ besetzten Begriff „Militärjustiz“ ohne weiteres auf die Zeit unmittelbar vor Kriegsbeginn 1914 rückzuprojizieren.

²⁶ Kommentar des Herausgebers Dr. Ernst BUM in: Juristische Blätter, 43 (1914), 317f. (Zitat 318).

²⁷ Friedrich AUSTERLITZ, Die Rechtsprechung über Preßdelikte, in: Juristische Blätter 43 (1914), 483 f. (Zitat 484). Die unterstrichene Passage ist im Original gesperrt.

²⁸ August MIKIČKA, Zur Frage des zeitlichen Geltungsgebietes des neuen Kriegsstrafrechtes, in: Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 5 (1914), 324–332; hier 325.

²⁹ REDLICH (wie Anm. 14), 90–93. Wiedergabe z. B. bei SUPPAN (wie Anm. 21), 261.

Konsens herrscht darüber, daß mit der eingangs genannten Verordnung vom 25. Juli eine Straffung der Zügel im Inneren sowie die rücksichtslose Unterdrückung jeder politisch oder national motivierten Opposition intendiert waren. Entsprechende Weisungen ergingen nahezu zeitgleich an die politischen Behörden (Statthalter und Landespräsidenten) in den Kronländern. Die aus amtlichen Quellen stammenden Kommentare in der Presse betonten, es gehe darum, „alle frevlerischen Unternehmungen gegen die Sicherheit und Verteidigung des Staates“ im Keim zu ersticken.³⁰ Man darf jedoch nicht übersehen, daß mit der Einführung der militärischen Jurisdiktion über Zivilpersonen eine ganze Reihe gravierender Nachteile verbunden war. Zunächst bedeutete sie nichts anderes als eine schallende Ohrfeige für die zivilen Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, welche diesen Schritt schwerlich anders denn als ein massives Mißtrauensvotum auffassen konnten, zu dem sie in der Vergangenheit keine Ursache geliefert hatten. In der Steiermark etwa waren die in Frage kommenden Posten, auch in der mehrheitlich slowenischen Untersteiermark, durchgängig von deutschen, meist aus dem Milieu der Burschenschaften rekrutierten Juristen besetzt. An ihrer Loyalität bei der Bekämpfung von „Staatsfeinden“ im Kriegsfall zu zweifeln, bestand nicht der geringste Anlaß. Zum zweiten war auch für die Zeitgenossen offenkundig, daß ein derart massiver Schritt, wie er die Begründung der militärischen Jurisdiktion über Zivilisten selbst fernab der Front darstellte, eine schiefe Optik erzeugte. Er konnte gar nicht anders gedeutet werden, als daß die Regierung ihrer eigenen Bevölkerung abgrundtief mißtraute – eine Perspektive, welche die Monarchie weder gegenüber dem deutschen Verbündeten, der ohnedies seine Zweifel an der inneren Geschlossenheit und dem Kampfwillen des Vielvölkerstaates hegte, noch gegenüber dem sonstigen Ausland in ein sonderlich günstiges Licht rückte.³¹ Die staatsstreue Bevölkerung mußte sich regelrecht vor den Kopf gestoßen fühlen, zumal die Militärgerichtsbarkeit – entgegen den Planungen und der in der Vergangenheit gehandhabten Praxis – Ende Juli 1914 nicht etwa nur in Unruhe- oder Frontgebieten eingeführt wurde, sondern pauschal in ganz Cisleithanien, also auch in den völlig friedlichen, mehrheitlich von Deutschen

³⁰ Wiener Zeitung Nr. 172, 26. 7. 1914, 3. Wortgleich Tagespost 26. 7. 1914, Sonderausgabe, 1.

³¹ Zur deutschen Sicht vgl. Jürgen ANGELOW, Der Zweibund zwischen politischer Auf- und militärischer Abwertung (1909–1914). Zum Konflikt von Ziel, Mittel und Struktur in Militärbündnissen, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 44, 1996, 25–74. DERS., Kalkül und Prestige. Der Zweibund am Vorabend des Ersten Weltkrieges, Köln–Weimar–Wien 2000. Günther KRONENBITTER, Die Macht der Illusionen. Julikrise und Kriegsausbruch 1914 aus der Sicht des deutschen Militärattachés in Wien (Dokumentation), in: Militärgeschichtliche Mitteilungen Nr. 57/1998, 519–550.

bewohnten Alpenländern. Die Problematik war den Regierungen in Wien und Budapest durchaus bewußt. Der gemeinsame Ministerrat beider Reichshälften bzw. Staaten erwog am 19. Juli 1914 die Verhängung des Ausnahmezustands über alle von Südslawen bewohnten Landesteile der Monarchie, nahm davon jedoch aus den genannten Gründen vorläufig Abstand.³²

Darüber hinaus erhebt sich die bislang weitgehend ausgeblendete Frage, ob aus der damaligen Perspektive überhaupt irgendein konkreter Anhaltspunkt dafür bestand, einerseits an der Effizienz der zivilen Strafjustiz zu zweifeln und andererseits den Militärgerichteten die rasche und abschreckend wirkende Unterdrückung jeder inneren Opposition zuzutrauen. Beides war keineswegs selbstverständlich. Es gilt zu bedenken, daß die Militärjustiz ausgerechnet in der Phase des Kriegsausbruchs in einen tiefgreifenden Umstrukturierungsprozeß involviert war, den das Inkrafttreten einer neuen militärischen Strafprozeßordnung mit 1. Juli 1914 verursachte.³³ Zum zweiten konnte es keinesfalls als ausgemacht gelten, daß die Militärgerichte und militärischen Anklagebehörden bei ihrer schwachen personellen Ausstattung in der Lage sein würden, buchstäblich über Nacht nicht bloß den Anfall von Strafsachen aus der nun kriegführenden Armee, sondern zusätzlich aus der nach vielen Millionen zählenden Zivilbevölkerung klaglos zu bewältigen. Drittens muß konstatiert werden, daß die im Juli 1914 vorgenommene Trennung der Zuständigkeiten zwischen ziviler und militärischer Strafgerichtsbarkeit eine Fülle von Abgrenzungsproblemen geschaffen hatte, die keineswegs ein reibungsloses Funktionieren des Repressionsapparates erwarten ließ. Nur am Rande sei erwähnt, daß zu allem Überfluß Ende Juli/Anfang August eine Reihe von Strafrechtsbestimmungen geringerer Bedeutung erlassen wurde (z. B. Hintanhaltung des Mißbrauchs von Brieftauben und von Luftfahrzeugen, Aus- und Durchfuhrverbote etc.), welche von einer dritten Instanz, nämlich den politischen Behörden, zu vollziehen bzw. im Falle einer Verletzung zu ahnden waren!³⁴

All diesen bislang ungestellten Fragen soll im folgenden anhand des Landwehrrdivisionsgerichtes (LWDG) Graz nachgegangen werden. Es gilt zu klären, welche Tätigkeit das Gericht in den ersten sechs Monaten des

³² Miklós KOMJÁTHY (Hg.), Protokolle des Gemeinsamen Ministerrates der Österreichisch-Ungarischen Monarchie (1914–1918). Publikationen des Ungarischen Staatsarchivs II. Quellenpublikationen 10, Budapest 1966, 152.

³³ RGBl. 130/1912.

³⁴ Es handelte sich – nur beispielsweise! – um die Verordnungen RGBl. 166/1914, 172/1914, 191/1914, 192/1914, 197/1914, 199/1914 und 201/1914. Vollständige Zusammenstellungen in Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 5 (1914), 198 und 368 und 6 (1915) 25 und 146–148.

Krieges entfaltete, wie sich sein Verhältnis zu den zivilen Strafgerichten entwickelte und wie es die schwierige Umstellungsphase nach Einführung der militärischen Jurisdiktion über Zivilpersonen bewältigte. Besonderes Augenmerk soll der Frage gelten, ob das LWDG Graz bei den gegebenen Voraussetzungen in der Lage war, den von der Regierung gesetzten Zielvorgaben einer Straffung und Verschärfung der Strafjustiz zu entsprechen oder ob nicht in der Praxis der gegenteilige Effekt eintrat. Das steirische Beispiel wurde u. a. deshalb ausgewählt, weil es sich beim LWDG Graz um ein Gericht handelte, das fernab der Front und unbehindert von unmittelbaren Kriegseinwirkungen, wie sie etwa in Galizien auftraten, amtieren konnte.³⁵ Darüber hinaus handelte es sich bei der Steiermark um ein national gemischtes Kronland mit rund 30 Prozent slowenischsprachiger Bevölkerung, in dem nach Kriegsausbruch die nationalen Auseinandersetzungen intensiv aufflackerten und zu einer Flutwelle von Anzeigen wegen angeblicher politischer Delikte führten.³⁶ Sie alle landeten ab dem 26. Juli 1914 beim LWDG. Die Quellenlage kann als ausgesprochen gut bezeichnet werden.³⁷ Die Überlieferung ist zwar nicht vollständig, doch bewahrt das Kriegsarchiv Wien einen erheblichen Teil der Gerichtsakten sowie der Verfügungsbogen der Anklagebehörde, des Militäranwaltes, so daß ein Großteil der angefallenen Verfahren wenigstens in den Grundzügen rekonstruiert werden kann. Über das Wechselspiel mit den zivilen Strafgerichten informieren die erhaltenen Aktenteile der Kreisgerichte Marburg an der Drau und Cilli sowie der Staatsanwaltschaft Marburg.³⁸ Schlußendlich sind der Gerichtsberichterstattung der steirischen Tageszeitungen, die bis zum Sommer 1915 ausgewertet wurde, viele interessante Informationen zu entnehmen.

³⁵ Einen Überblick über Aufgaben und Zusammensetzung des Gerichtes bietet Ted Peter KONAKOWITSCH, *Österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg am Beispiel des Landwehrdivisionsgerichts Graz im Jahre 1914*. Geisteswiss. Diplomarbeit, Graz 1993, insbesondere 25f. Allgemeine Informationen bei PREUSCHL (wie Anm. 6), 84.

³⁶ Zum Kontext Martin MOLL, „Burgfrieden“ im Habsburger-Reich 1914? Die Verfolgung slowenischer Steirer bei Ausbruch des ersten Weltkrieges. Ein Forschungsbericht, in: *Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung* 13 (1999), 63–83. DERS., Hochverrat und „serbophile Umtriebe“: Der Kriminalfall Maria-Rast als Beispiel der Verfolgung slowenischer Steirer zu Beginn des Ersten Weltkrieges, in: *Blätter für Heimatkunde* 74 (2000), 39–73.

³⁷ Vgl. hierzu Martin MOLL, *Steirische (Straf)Gerichtsakten aus der Endphase der Habsburger-Monarchie in slowenischen Regionalarchiven*, in: *Justiz und Erinnerung* Nr. 3 (Oktober 2000), 14–17. Allgemein Livius FODOR, *Die österreichischen Militärgerichtsakten*, in: *Scrinium* 7 (1972), 23–43.

³⁸ Von den Gerichten auf dem Territorium des heutigen Bundeslandes (Kreisgericht Leoben, Landesgericht für Strafsachen Graz) sind im Steiermärkischen Landesarchiv leider so gut wie keine Akten mehr erhalten.

Will man Funktion und Arbeitsweise eines LWDG im Hinterland verstehen, ist vorab ein Blick auf das formelle und materielle Strafrecht erforderlich, das es anzuwenden hatte. Im heutigen Sprachgebrauch verbindet sich mit dem Begriff Militärjustiz die Vorstellung eines mehr oder minder willkürlichen, jedenfalls von rechtsstaatlichen Prinzipien meilenweit entfernten Schnellverfahrens insbesondere gegen Deserteure und Meuterer, an deren Ende summarische Hinrichtungen standen. Nichts davon trifft in dieser Form auf das LWDG Graz zu, insbesondere deshalb, weil in der Steiermark im Jahre 1914 kein Standrecht verhängt wurde³⁹, so daß das Gericht nach den Normen des ordentlichen militärgerichtlichen Verfahrens vorzugehen hatte.⁴⁰ Auf die Einführung der unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten deutlich verbesserten neuen MStPO mit 1. Juli 1914 sowie auf die dadurch bedingten Umstellungsschwierigkeiten ist bereits hingewiesen worden. Das militärische Prozeßrecht wurde dem zivilen weitgehend angeglichen und wies nur mehr wenige, eher zweitrangige Besonderheiten auf. Nach Anklageerhebung stand dem Beschuldigten die Wahl eines Verteidigers frei, bei schweren Verbrechen mußte sogar ein Pflichtverteidiger bestellt werden, sofern noch kein Wahlverteidiger zugezogen worden war. Der Verteidiger besaß das Recht zu unkontrolliertem Verkehr mit seinem Mandaten und zur Akteneinsicht (§§ 101f. MStPO).⁴¹ Die Hauptverhandlung war bei sonstiger Nichtigkeit öffentlich (§§ 257f. MStPO). Der zuständige Kommandant hingegen war von der Teilnahme ausgeschlossen, um jeden Anschein einer möglichen Beeinflussung des Gerichts zu vermeiden. Das Publikum – Frauen waren generell nicht zugelassen – konnte nur unter bestimmten Voraussetzungen (Gefährdung der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der Staatssicherheit sowie aus militärdienstlichen Interessen)

³⁹ Das Grazer Militärkommando verhängte am 7. 8. 1914 das Standrecht lediglich für das Verbrechen der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung, dem in der Praxis anfangs nur marginale Bedeutung zukam. Erst im Frühjahr 1915 wurde der Geltungsbereich erheblich ausgedehnt. Vgl. hierzu MUHRI (wie Anm. 7), 123 und Ted Peter KONAKOWITSCH, Im Namen seiner Majestät des Kaisers. Die Tätigkeit der Grazer Militärgerichte 1914 bis 1918. Geisteswiss. Diss., Graz 1999, 146ff.

⁴⁰ Es trifft daher auf die Realität in der Steiermark, vermutlich aber auch in den übrigen Alpenländern, nicht zu, wenn Hautmann bemerkt, daß die Militärgerichtsbarkeit „sich vor allem zweier Instrumente bediente: des standrechtlichen Verfahrens und des Feldverfahrens“. HAUTMANN, Bemerkungen (wie Anm. 16), 32.

⁴¹ Hierzu PESENDORFER (wie Anm. 6), 82f. Allerdings konnte nicht jeder Advokat, sondern nur ein in die Militärverteidigerliste eingetragener als Verteidiger fungieren. KONAKOWITSCH, Militärgerichtsbarkeit (wie Anm. 35), 30 vermutet wohl zu Recht, daß dieser Personenkreis dem Gericht nicht wirklich frei und unabhängig gegenüberstand. Aus den Gerichtsakten und Zeitungsberichten ergibt sich aber keinerlei Hinweis, daß die Rechte und Interessen der Mandanten nicht zielstrebig vertreten worden wären.

ausgeschlossen werden. War der Angeklagte ein Zivilist, setzte sich das Gericht aus (zu Jahresbeginn listenmäßig bestimmt) einem Stabsoffizier, zwei Hauptleuten bzw. Rittmeistern und einem Oberleutnant zusammen; als Verhandlungsleiter fungierte ein Offizier des Gerichtsdienstes, während der ranghöchste, aber rechtsunkundige Offizier den Vorsitz innehatte – ein dem zivilen Strafverfahren fremder Dualismus.⁴² Der Senat war bei seinen Entscheidungen keinerlei Weisungen unterworfen. Er konnte entweder auf Unzuständigkeit, auf Freispruch oder Schuldspruch erkennen und das außerordentliche Milderungsrecht anwenden, also die gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe unterschreiten.⁴³ Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie gegen das Urteil standen die Rechtsmittel der Beschwerde bzw. der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde zur Verfügung.⁴⁴ Über letztere entschied endgültig der Oberste Landwehrgerichtshof in Wien. In den Grundzügen, insbesondere was den Rechtsschutz durch eine Revisionsinstanz betrifft, sind unter dem Strich kaum signifikante Abweichungen gegenüber der zivilen Strafprozessordnung erkennbar.

Eine Besonderheit wies die Anklagevertretung, der Militäranwalt (MA), auf, galt dieser doch als ein Organ des „zuständigen Kommandanten“, im steirischen Fall des Grazer Militärkommandanten, dessen Weisungen er unterworfen war.⁴⁵ Waren die Staatsanwälte dem Instanzenzug ihrer Behörde (staatsanwaltschaftlicher Funktionär bei den Bezirksgerichten – Staatsanwaltschaft – Oberstaatsanwaltschaft – Justizministerium) unterworfen, aber ebenso weisungsgebunden, so war der MA gerade nicht Teil einer hierarchisch aufgebauten, militärischen Anklagebehörde, sondern seinem zuständigen Kommandanten unterstellt, in dessen Namen bzw. auf dessen Befehl hin er agierte.⁴⁶ Ohne Anordnung des Kommandanten konnte kein Strafverfahren eingeleitet werden. Wichtig erscheint der Hinweis, daß gleich wie im Zivilverfahren Gericht und Ankläger organisatorisch vollkommen

⁴² Vgl. Hans SEELIGER, Vorsitz und Verhandlungsleitung im neuen Militärstrafprozesse, in: Juristische Blätter 43 (1914), 191–193.

⁴³ Zum Ablauf der Verhandlung KONAKOWITSCH, Militärgerichtsbarkeit (wie Anm. 35), 32 sowie PREUSCHL (wie Anm. 6), 108–123 und PESENDORFER (wie Anm. 6), 96–102. Immer noch lesenswert Hans SEELIGER, Die militärgerichtliche Hauptverhandlung, in: Juristische Blätter 43 (1914), 329–331 sowie DERS., Vorsitz (wie Anm. 42).

⁴⁴ Hierzu PESENDORFER (wie Anm. 6), 104–112, PREUSCHL (wie Anm. 6), 124–138 sowie KONAKOWITSCH, Militärgerichtsbarkeit (wie Anm. 35), 32f.

⁴⁵ Die immer noch beste Zusammenfassung bei Franz von CZIÁKY, Die Rechtsstellung der zuständigen Kommandanten und ihrer anwaltlichen Organe, in: Zeitschrift für Militärrecht 1 (1917), 92–99. Vgl. auch Hans SEELIGER, Die Anklagebehörde im neuen Militärstrafprozesse, in: Juristische Blätter 42 (1913), 181–183 und 193f.

⁴⁶ Ausführlich KONAKOWITSCH, Militärgerichtsbarkeit (wie Anm. 35), 77–81 und PREUSCHL (wie Anm. 6), 87f.

getrennt waren. Die Unabhängigkeit des Gerichtes als Institution wie auch der Richter als Personen war in § 26 MStPO ausdrücklich normiert. Nicht dem Gericht, auch nicht den in seinem Rahmen tätigen Untersuchungsrichtern, sondern nur dem MA konnte der Kommandant Aufträge betreffend die Durchführung der Ermittlungen, die Beantragung eines Haftbefehls, die Erhebung einer Anklage und das Ergreifen von Rechtsmitteln gegen erstinstanzliche Urteile erteilen.⁴⁷ Eine Durchsicht der 1914 angefallenen Akten der Grazer Militäranwälte zeigt, daß diese über jeden ihrer Schritte an den Militärkommandanten General Mattanovich berichteten. Dessen Beteiligung erschöpfte sich in einem „Ja“ zu den ihm unterbreiteten Anträgen; eigene Initiativen des Kommandanten sind nicht nachweisbar.⁴⁸

Von der den zuständigen Kommandanten im September 1914 eingeräumten Möglichkeit, ihre Befugnisse an ihre Justizreferenten zu delegieren, scheint in Graz in weitestem Umfang Gebrauch gemacht worden zu sein.⁴⁹ Anderes war auch kaum zu erwarten, ist doch offensichtlich, daß der Kommandant just in der Mobilisierungsphase mit wichtigeren Aufgaben ausgelastet war und ihm keine Zeit verblieb, die Vorschläge seiner juristischen Berater abzuändern.⁵⁰ An dieser Stelle ist darauf zu verweisen, daß die kurz nach Kriegsende seitens der „Arbeiter-Zeitung“ erhobenen Vorwürfe gegen den „Bluthund“ Mattanovich, er habe Richter und Militäranwälte unter massivsten Druck gesetzt und auf die ihm vorgelegten Akten schon vor Urteilsfällung Anweisungen wie „Aufhängen!“ gekritzelt, in den aus dem Jahr 1914 stammenden Quellen nicht die geringste Bestätigung finden.⁵¹ Aus der Auswertung einer parallelen Quellenüberlieferung, der in die Hunderte gehenden Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft Marburg, ergibt sich zweifelsfrei, daß auch diese Behörde in politischen Fällen minutios an die Grazer Oberstaatsanwaltschaft berichtete und jeden ihrer Schritte von dort

⁴⁷ Hierzu HBM, Band V (wie Anm. 9), 554–556. KONAKOWITSCH, Militärgerichtsbarkeit (wie Anm. 35), 26. SEELIGER, Anklagebehörde (wie Anm. 45), 182.

⁴⁸ Österreichisches Staatsarchiv Wien, Kriegsarchiv, Militärgerichtsarchiv Graz, Kartons 40–42. Künftig zitiert als KA, MGA Graz.

⁴⁹ Hierzu auch KONAKOWITSCH, Namen (wie Anm. 39), 28.

⁵⁰ Die Kritik KONAKOWITSCHS, Militärgerichtsbarkeit (wie Anm. 35), 27, es sei rechtlich fragwürdig gewesen, einer rechtsunkundigen Person wie dem Kommandanten so schwerwiegende Entscheidungen wie etwa jene einer Anklageerhebung zu überlassen, trifft in der Theorie zu, wird jedoch durch die Praxis beim Grazer LWDG nicht bestätigt.

⁵¹ Arbeiter-Zeitung Nr. 351, 24. 12. 1918, 2. Ausführlich hierzu KONAKOWITSCH, Namen (wie Anm. 39), 37–40. Der Meinung KONAKOWITSCHS, die Richtigkeit der Vorwürfe gegen Mattanovich sei schwer zu überprüfen, ist entgegenzuhalten, daß eine solche Prüfung anhand der Akten der Militäranwälte sehr wohl möglich ist. Mattanovich wurde übrigens 1919 aus dem neugegründeten SHS-Staat wegen seiner Tätigkeit als Gerichtsherr auch in Krain ausgewiesen. Ebda. 40.

absegnen ließ.⁵² Der einzige ins Gewicht fallende Unterschied zwischen Militär- und Staatsanwaltschaft, so läßt sich bilanzieren, bestand darin, daß im zivilen Strafverfahren die Untersuchungshaft auf Antrag des Anklägers von einem unabhängigen Untersuchungsrichter verhängt wurde, während dies im militärischen Verfahren dem zuständigen Kommandanten, mithin einer Partei des Verfahrens, nämlich dem Vorgesetzten des Anklägers, oblag (§ 171 MStPO).⁵³ Damit sollte durch prozessuale Mittel dessen Kommandogewalt gestärkt werden, woran sich allerdings auch dann nichts änderte, wenn ein seinem Kommando gar nicht unterstehender Zivilist betroffen war.⁵⁴ In der Praxis kam hinzu, daß die Armeeführung immer wieder versuchte, auf die Rechtsprechung der Militärgerichte verschärfenden Einfluß zu nehmen; darüber hinaus war sie bestrebt, durch diverse Erlasse die Auslegung der MStPO in ihrem Sinne zu steuern, wobei sie vielfach den gesetzlichen Rahmen glatt durchbrach.⁵⁵ Ob diese Anweisungen eins zu eins in die Tat umgesetzt wurden, steht freilich auf einem anderen Blatt.

II.

Sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die Praxis der Militärgerichtsbarkeit lassen es als schwer verständlich erscheinen, daß die Regierung in ihr ein effizienteres Instrument zur Niederhaltung innerer Unruhen erblicken konnte, als es die zivilen Straferichte ohnedies darstellten. Ministerpräsident Stürgkh erwähnte im April 1916 im Rückblick, die Regierung habe „auf Verlangen der militärischen Stellen die Personen des Zivilstandes in einem weiten Umfange der Militärgerichtsbarkeit unterwerfen lassen.“⁵⁶ Diese Formulierung läßt darauf schließen, daß 1914 die Initiative nicht von der Regierung ausgegangen war. Eine im Jahr darauf erstellte Ausarbeitung des „Wissenschaftlichen Komitees für Kriegswirtschaft“ führte als wesent-

⁵² Pokrajinski Arhiv Maribor. Akten der Staatsanwaltschaft Marburg an der Drau 1914/1915 (Državno tožilstvo Maribor 1914/1915). Künftig zitiert als PAM.

⁵³ PESENDORFER (wie Anm. 6), 89f. KONAKOWITSCH, Militärgerichtsbarkeit (wie Anm. 35), 26 nennt als weiteren Unterschied bzw. als Nachteil für den Beschuldigten den Faktor, daß dieser es pauschal mit an Disziplin und Gehorsam gewöhnten Militärpersonen zu tun hatte, von denen ein Zivilist „sicherlich keine Nachsicht zu erwarten hatte.“ Zur U-Haft ebda. 28f.

⁵⁴ Instrukтив Konstantin HOBIČKA, Zur Verhängung der Haft nach der Militärstraßprozeßordnung, in: Juristische Blätter 45 (1916), 28–30. Auf den Unterschied zwischen Verwahrungs- und Untersuchungshaft kann hier nicht eingegangen werden.

⁵⁵ Nachweise hierzu bei KONAKOWITSCH, Namen (wie Anm. 39), 21 und 27.

⁵⁶ Zitiert nach ebda. 31 (Hervorhebung durch den Verfasser). Vgl. zum Verhältnis zwischen Regierung und Armeeführung auch Christoph FÜHR, Das k. u. k. Armeeeoberkommando und die Innenpolitik in Österreich 1914–1917 (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie Bd. 7), Graz–Wien–Köln 1968.

liche Gründe, kaum überraschend, die Erhöhung der abschreckenden Wirkung und die Straffung der Strafjustiz gegenüber staatsfeindlichen und unverlässlichen Elementen an. Wohl als Seitenhieb auf die aufgehobene Geschworenengerichtsbarkeit war der Satz zu verstehen, unzuverlässige Elemente dürften nicht an der Rechtsprechung beteiligt werden.⁵⁷ Die hier wortreich dargelegten Motive werfen im Grunde mehr Fragen auf als sie beantworten: Die Abschaffung der Laienbeteiligung ließ sich, wie erwähnt, auch ohne Einführung der Militärjustiz bewerkstelligen, ja war in Wahrheit davon völlig unabhängig. Der Hinweis auf die Einstellung der Tätigkeit ziviler Gerichte in den Kampfgebieten insbesondere im Osten war zwar aus der Rückschau berechtigt, bei Herausgabe der einschlägigen Rechtsnormen am 25. Juli 1914 aber schwerlich voraussehbar, so daß dieses Motiv keine Rolle gespielt haben kann – andernfalls müßte man unterstellen, die Staatsführung hätte schon vor Beginn der Kampfhandlungen mit dem Verlust weiter Gebiete an der Ostfront gerechnet. In Anbetracht der 1917 bereits vorliegenden reichhaltigen Erfahrungen kann man sich nur wundern, daß die zitierte Denkschrift noch immer darauf beharrte, die Militärgerichte könnten rascher und mit nachhaltigerer generalpräventiver Wirkung arbeiten als die zivilen Strafgerichte.

Noch zweifelhafter wird das offizielle Kalkül, wenn man in Rechnung stellt, daß die Militärgerichte über Nacht nicht mehr für einige hunderttausend Soldaten, sondern für eine nach vielen Millionen zählende Zivilbevölkerung zuständig waren, aber keine Maßnahmen getroffen wurden, um ihr rechtskundiges Personal signifikant aufzustocken.⁵⁸ Die im Wiener Kriegsarchiv aufbewahrten, lückenhaften Strafakten des Heeres und der Landwehr beinhalten rund 1,5 Millionen Verfahren – da in zahlreiche Verfahren mehrere Beschuldigte involviert waren, hat man geschätzt, daß während des Krieges rund drei Millionen Soldaten und Zivilisten von Militärgerichten verfolgt wurden.⁵⁹ Über die bloße Zahl der potentiell Betroffenen hinaus

⁵⁷ Ausführliche Wiedergabe der Denkschrift (ohne Datierung) bei KONAKOWITSCH, Namen (wie Anm. 39), 77f. Die Datierung wurde von mir anhand der von KONAKOWITSCH angegebenen Aktenzeichen vorgenommen. Erstaunlicherweise wurde die Rolle der militärischen Laienrichter, also der Berufsoffiziere, über den grünen Klee gelobt. Vgl. beispielsweise Felix FRANK, Militärische Laienrichter, in: Zeitschrift für Militärrecht 1 (1917), 41–47.

⁵⁸ Nach KONAKOWITSCH, Namen (wie Anm. 39), 42 waren Mitte 1916 beim LWDG Graz 53 Auditoren tätig. Soweit man aus den unterschiedlichen Handschriften in den Gerichtsakten sowie aus der Nennung der Namen in den Presseberichten entsprechende Schlüsse ziehen kann, lag die Zahl 1914 jedoch deutlich unter der Hälfte.

⁵⁹ EXNER (wie Anm. 13), 119. HAUTMANN, Bemerkungen (wie Anm. 16), 34. FODOR (wie Anm. 37), 24f. Hingegen hat KONAKOWITSCH, Namen (wie Anm. 39), 238 lediglich einen Schnitt von 1,1 Beschuldigten pro Verfahren für das LWDG Graz berechnet.

hatte die Regierung aber auch dafür gesorgt, das militärgerichtliche Verfahren gegen Zivilisten in einer Weise zu komplizieren, die weiteren Sand ins Getriebe streute. Da war zunächst die Bestimmung in § 4 der Verordnung vom 25. Juli, wonach bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, für die teils die militärischen, teils die zivilen Gerichte kompetent waren, keine Zusammenlegung des Verfahrens stattfinden sollte. Vielmehr hatte jedes der beiden Gerichte die ihm zugewiesenen Taten abzuurteilen.⁶⁰ Man mußte kein Prophet sein um vorherzusehen, was dies in der Praxis bedeuten würde: Die Akten wanderten hin und her, Zeugen mußten mehrfach vorgeladen und vernommen werden, der Beschuldigte – sofern er sich, was die Regel war, bei einem der involvierten Gerichte in Haft befand – stand dem anderen nicht zur Verfügung und so weiter. Während das militärische Gerichtswesen durch das LWDG Graz für die gesamte Steiermark zentralisiert war, standen ihm allein in diesem einen Kronland vier zivile Pendanten (Kreis- bzw. Landesgerichte Graz, Leoben, Marburg und Cilli) sowie ebenso viele Staatsanwaltschaften gegenüber. Die im Herbst 1914 erfolgte Errichtung einer Außenstelle des LWDG in Marburg, wo besonders viele Verfahren anfielen, konnte die Probleme höchstens mildern, aber nicht beseitigen. Dabei ist noch gar nicht berücksichtigt, daß das LWDG auch für die Kronländer Kärnten und Krain zuständig war, wohin sich die Dienstwege noch komplizierter gestalteten.

Den nächsten Stolperstein enthielt § 3 der kaiserlichen Verordnung. Ihr zufolge hatten die Militärjuristen gegen Zivilisten zwar das militärische Prozeßrecht anzuwenden, die abzuurteilenden Delikte selbst waren jedoch unter das zivile Strafgesetz (StG) und seine diversen Nebenbestimmungen zu subsumieren. Auch hier wieder keine Regel ohne Ausnahme: Handelte es sich um die Verbrechen der Ausspähung, des Einverständnisses mit dem Feinde und ähnliche Taten, so war nach einer weiteren, ebenfalls am 25. Juli 1914 erlassenen Verordnung des Gesamtministeriums auch gegen Zivilisten das Militärstrafgesetz (MStG) anzuwenden.⁶¹ Die Auditoren, wie man die Juristen in Uniform bezeichnete, mußten sich also nicht bloß in die eben novellierte MStPO einarbeiten, sondern parallel dazu in das StG, mit dem sie bislang in ihrer Praxis überhaupt nicht befaßt waren, galt für die Armee

⁶⁰ RGBl. 156/1914.

⁶¹ RGBl. 164/1914. Vgl. auch die diesbezügliche Entscheidung des Höchstgerichtes vom 17. 8. 1915 in: Rechtsgrundsätze aus den Entscheidungen des k. k. Obersten Landwehr-Gerichtshofes in der Zeit von 1. Juli bis 31. Dezember 1915. Im Auftrage des k. k. Generalmilitär-anwalts k. u. k. Generalauditors Bohumil Zelbr bearbeitet von Ernst Franz WEISL. 2 Bände, Wien 1916; hier Band 2, 31f. Künftig zitiert als: Rechtsgrundsätze.

doch ein eigener Kodex (MStG).⁶² Es ist zwar richtig, daß dieser die selben politischen Delikte enthielt wie das StG (Majestätsbeleidigung nach § 63 StG entsprach beispielsweise § 339 MStG), doch ist nicht anzunehmen, daß bei den Militärgerichten derartige Verfahren in der Friedenszeit in nennenswertem Umfang angefallen wären. Je nach der Person des Beschuldigten – Soldat oder Zivilist – war von ein und demselben Gericht unterschiedliches Recht anzuwenden. Auf Zwitterformen wie die Arbeiterschaft in militarisierten Betrieben, die einen dritten, wiederum abweichenden Rechtsstatus innehatte, sei nur am Rande verwiesen. Bei dieser Sachlage bleibt es schwer verständlich, warum die Regierung die erfahrenen und eingearbeiteten Staatsanwaltschaften, die gewiß nicht als Hort des Liberalismus galten, zugunsten der mit der Thematik überhaupt nicht vertrauten Militärgerichte ausbootete. Wenn es zutrifft, daß allgemein nur mit einem kurzem Krieg gerechnet wurde, so hätten die aufgezeigten Probleme, die teilweise Anlaufschwierigkeiten waren, umso mehr ins Gewicht fallen müssen.

Die in der Verordnung vom 25. Juli angelegten Fallstricke sind noch keineswegs erschöpfend aufgezählt. Als besonders tückisch erwies sich in der Praxis der § 2, der in einer langen Liste all jene Delikte taxativ aufzählte, deren Aburteilung mit Inkrafttreten der Verordnung von den zivilen Strafgerichten auf die Militärgerichte überging. Die strafrechtlichen Nebengesetze waren teils zur Gänze betroffen (Sprengstoffgesetz, Gesetz über die Sicherung der Unterseekabel), teilweise nur partiell (z. B. Wehrgesetz), wobei die relevanten Bestimmungen enumerativ aufgelistet wurden. War schon diese Regelung von Klarheit und Übersichtlichkeit weit entfernt, so steigerte sich dieser Effekt noch, was das StG angeht. Den Militärgerichten zugewiesen waren zahlreiche Verbrechen der Gewaltkriminalität (Gefährliche Drohung, Mord, Totschlag, schwere körperliche Beschädigung, Raub, andere Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit sowie Brandlegung), aber nur insoweit, als sich die Tat gegen eine Amtsperson, gegen aktive (also nicht gegen pensionierte) Heeresangehörige oder gegen die Gendarmerie bzw. gegen militärische Einrichtungen richtete. Die unzähligen Einschränkungen und Bedingungen, die als Tatbestandsmerkmale für die Frage der Zuständigkeit zentrale Bedeutung erlangten, waren noch weitaus komplizierter, als sie hier referiert werden können.

⁶² Hierzu HAUTMANN, Sozialprofil (wie Anm. 16) sowie Ernst HANISCH, Die Männlichkeit des Kriegers. Das österreichische Militärstrafrecht im Ersten Weltkrieg, in: Thomas ANGERER/Brigitte ZAAR-BADER/Margarete GRANDNER (Hg.), Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag, Wien-Köln-Weimar 1999, 313–338.

Auf den ersten Blick eindeutiger fiel die Regelung hinsichtlich jener politischen Delikte des StG aus, die ebenfalls durch § 2 den Militärgerichten zugewiesen wurden. Auf sie soll als dem zentralen Thema dieser Abhandlung etwas ausführlicher eingegangen werden. In Betracht kamen Hochverrat (§§ 58–62a StG), Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§§ 63f.), Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65), Aufstand (§§ 68–72), Aufruhr (§§ 73–75) sowie gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77 und 80). In der unten näher zu schildernden Praxis des LWDG Graz spielten ausschließlich die §§ 58 sowie 63–65 eine Rolle; zu den anderen genannten politischen Delikten fielen 1914 keine Fälle an. Damit waren zwar die wichtigsten und unter den strengsten Strafdrohungen stehenden politischen Delikte, aber keineswegs alle der Militärgerichtsbarkeit zugeteilt. Auffällig ist etwa, das § 305 StG (Öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen) durch Nichterwähnung ausgenommen war – die Billigung des Anschlags von Sarajewo sollte in den ersten Monaten danach besonders häufig vorkommen und zu zahlreichen Verwicklungen Anlaß geben. In der Realität traten zu diesen in der Verordnung vom 25. Juli angelegten Fußangeln noch unzählige weitere Schwierigkeiten hinzu. Sie können im wesentlichen in die folgenden Kategorien eingeteilt werden:

1. Probleme der Abgrenzung zwischen mehreren verwandten, in der Praxis durch gleitende Übergänge gekennzeichneten Delikten, die aber je nach Auslegung durch ein militärisches oder ein ziviles Gericht abzuurteilen waren (z. B. §§ 65, 305 StG).
2. Fragen der Bestimmung des Tatzeitpunktes: Wurde das fragliche Delikt vor oder nach dem 26. Juli, dem Tag des Wirksamwerdens der militärischen Jurisdiktion über Zivilisten, begangen? Wie war im Falle einer fortgesetzten, vor und nach dem Stichtag begangenen Straftat zu verfahren?⁶³
3. Praktische Schwierigkeiten im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen, für welche die militärische Zuständigkeit nur teilweise gegeben war.
4. Arbeitsüberlastung des MA und des LWDG.

⁶³ MİRČKA (wie Anm. 28) befaßt sich nur mit der Frage, ob einzelne der bei Kriegsbeginn getroffenen Ausnahmsregelungen ihrem Wortlaut zufolge auch nach Kriegsende in Geltung blieben, läßt jedoch die Schwierigkeiten rund um den Zeitpunkt des Inkrafttretens unberücksichtigt.

Nachstehend soll aufgezeigt werden, in welchem Umfang die Summe der genannten Problemkreise die Arbeit des LWDG Graz behinderte. Die Darstellung setzt mit dem Attentat von Sarajewo am 28. Juni ein, da der Anfall im ersten Halbjahr 1914 vernachlässigbar klein ist.⁶⁴ Um sich ein realistisches Bild der Arbeitsbelastung des Gerichtes machen zu können, sei erwähnt, daß der durchschnittliche Eingang neuer Fälle vor Sarajewo niemals über zehn pro Monat lag, im zweiten Halbjahr 1914 im Schnitt jedoch weit über 100 monatlich betrug. Auf den Schreibtisch des MA wanderten seit Juli bis zum Jahresende rund 2.500 neue Akten. Zu erinnern ist an den großen territorialen Zuständigkeitsbereich des LWDG Graz (Steiermark, Kärnten und Krain) mit zusammen etwa 2,5 Millionen Einwohnern. Zu allem Überfluß hatte das Gericht jene Verfahren zu übernehmen und weiterzuführen, die vor der Evakuierung Tausender nunmehr im Lager Thalerhof bei Graz untergebrachter polnisch-ruthenischer Flüchtlinge in deren galizischer Heimat angefallen waren.⁶⁵ Die aufgrund des russischen Vormarschs im Osten verlegten Militärgerichte in Lemberg und Przemysl übersandten die entsprechenden Akten nach Graz, wo sie weiterbearbeitet wurden. Man kann sich mühelos vorstellen, daß gerade die Ermittlungen und Beweisaufnahmen in diesen ein viele hundert Kilometer entfernten, mittlerweile zum Frontgebiet gewordenen, anderssprachiges Kronland betreffenden Fällen außerordentliche Schwierigkeiten bereiteten.

Was nun die oben erwähnte zeitliche Beschränkung der Zuständigkeit des LWDG betrifft, so wurde – von Ausnahmen abgesehen – sorgsam darauf geachtet, nur jene Straftaten zu verfolgen, die zweifelsfrei seit dem 26. Juli begangen worden waren.⁶⁶ Bemerkt sei, daß es keine „Schonfrist“ gab. Am 26. Juli verübte Delikte wurden bereits von den Militärgerichten verfolgt. Dies war formal korrekt, doch erscheint es als ausgesprochen zweifelhaft, ob an diesem Tage schon die ganze Bevölkerung über das Inkrafttreten der kaiserlichen Verordnung informiert sein konnte. Die zeitliche Trennungslinie war zwar den zivilen Staatsanwaltschaften und dem MA bekannt, jedoch nicht einmal allen Gendarmeriedienststellen und schon gar nicht den massenweise auf den Plan tretenden Denunzianten. Diese hatten wohl von der

⁶⁴ Geht man nach den Aktenzeichen der – nicht vollständig erhaltenen – Akten des LWDG Graz, so fielen im Laufe des Jahres 1914 mindestens 1.500 Strafverfahren an. Auf das erste Halbjahr entfallen davon nicht einmal 100! Ähnlich verhält es sich hinsichtlich des Arbeitsanfalls beim MA (rund 3000 Fälle 1914). KA, MGA Graz, Karton 32–42.

⁶⁵ Zum Kontext Hildegard MANDL, Galizische Flüchtlinge in der Steiermark zu Beginn des ersten Weltkrieges, in: ZHvSt 77 (1986), 279–294.

⁶⁶ Zu der spektakulärsten Ausnahme, der Affäre Maria-Rast mit rund 80 Beschuldigten, vgl. MOLL, Hochverrat (wie Anm. 36).

Einführung der Militärgerichtsbarkeit gehört, verschwanden allerdings auf die Frage des Tatzeitpunktes wenig Aufmerksamkeit. Es dauerte Monate, bis auf diesem Gebiet klare Verhältnisse herrschten und die Anlaufschwierigkeiten überwunden waren.⁶⁷ Bis weit in den Herbst 1914 hinein langten beim LWDG Graz von privaten Denunzianten oder der Gendarmerie verfaßte Anzeigen ein oder wurden Verhaftete in den militärischen Arrest eingeliefert, von denen sich früher oder später herausstellte, daß sie einer vor dem 26. Juli verübten Straftat verdächtig waren. Die vom MA zunächst angelegten Akten – Beispiele für einen bürokratischen Leerlauf *par excellence* – wurden dann an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgetreten. Dieses Procedere absorbierte enorme Kapazitäten, die einzig darauf verwendet wurden, den Zeitpunkt der Tatbegehung zu rekonstruieren. In der Praxis konnte es vorkommen, daß noch im Dezember 1914 eine Anzeige einlangte, in der die Zeugen, die sich erst zu diesem späten Zeitpunkt an die Behörden gewandt hatten, im Brustton der Überzeugung behaupteten, ihrer exakten Erinnerung nach habe der Beschuldigte just am 26. Juli anti-österreichische Äußerungen von sich gegeben.⁶⁸ In vielen Fällen stellte sich die Unzuständigkeit des LWDG aufgrund des Stichtags der kaiserlichen Verordnung in einem mehr oder weniger frühen Stadium des Verfahrens heraus.⁶⁹ Es sind jedoch Fälle nachweisbar, in denen es zu einer Anklageerhebung kam und das Gericht erst in der Hauptverhandlung zu der Erkenntnis gelangte, mangels exakter Bestimmbarkeit des Tatzeitpunktes ein Unzuständigkeitsurteil aussprechen zu müssen.⁷⁰ Ein solcher Fall, der sich ein Jahr hinzog, endete vor dem LWDG mit einem Unzuständigkeitsurteil und vor dem in der Folge damit befaßten Kreisgericht Marburg mit einem Freispruch. Es konnte für

⁶⁷ Z.B. KA, MGA Graz, Karton 42, A 2289/14: Die Gendarmerieanzeige ging noch Mitte November 1914 an die Bezirkshauptmannschaft (BH) und wurde von dieser an den MA weitergeleitet.

⁶⁸ Ebda., Karton 36, DSt 1316/14. Einstellung des Verfahrens nach rund zweimonatiger Untersuchungshaft des Beschuldigten. Abgabe des Aktes an die StA Cilli zur Prüfung, ob die Anzeige eine Verleumdung begangen hatten.

⁶⁹ Beispiele: Ebda., Karton 40, A 609/14 (Tatzeitpunkt 29. Juni 1914). Ebenda A 673/14 (Tatzeitpunkt April 1913 !). Ebda. A 677/14 (ursprünglich angenommener Tatzeitpunkt 28. 7. 1914 vermutlich falsch). Ebda. A 695/14 (Tatzeitpunkt: 30. 6. 1914). Ebda. A 712/14 (keine strafbaren Handlungen nach dem 25. 7. 1914). Ebda. A 720/14 (Tatbegehung am 25. 7. 1914). Ebda. A 739/14 (Tatbegehung am 30. 6. 1914). Ebenda A 746/14 (Tatzeitpunkt unklar). Ebda. A 758/14 („verdächtige Handlungen“ 1912/13!). Ebda. A 760/14 (kein Hinweis auf strafbare Handlungen seit dem 26. 7. 1914). Ebda. A 793/14 (Tatbegehung vor dem 26. 7. 1914). Ebenda A 794/14 (Tatzeitpunkt vor dem 26. 7. 1914) und viele andere mehr.

⁷⁰ Beispielsweise ebda. Karton 38, DSt 1371/14. Vgl. auch PAM, St 1813/14 und 492/15. KONAKOWITSCH, Militärgerichtsbarkeit (wie Anm. 35), 70f. sowie den Prozeßbericht in: Arbeiterwille Nr. 109, 20. 4. 1915, 6.

den heillos überlasteten MA nur ein schwacher Trost sein, daß sich die durch den Stichtag hervorgerufenen Probleme vice versa auch bei den zivilen Staatsanwaltschaften häuften. Wie anhand der Tagebücher der StA Marburg gezeigt werden kann, liefen bei ihr noch Monate nach dem 26. Juli Anzeigen wegen politischer Delikte ein, die von der Gendarmerie und von privaten Anzeigenerstattern wohl aus Gewohnheit an sie adressiert worden waren. Gar nicht zu reden ist von der bis Ende 1914 feststellbaren Neigung der örtlichen Sicherheitsorgane, Abschriften ihrer Anzeigen quasi zur Sicherheit an das LWDG, die Statthalterei, die örtliche zuständige BH und das Landesgendarmeriekommando zu senden.⁷¹

Als Folge dieser Umstände begaben sich die Akten auf eine Wanderung in beide Richtungen. Waren am Ende gar mehrere mögliche Tatorte, Pech und/oder Unkenntnis eines Bearbeiters über die Lokalisation eines Tatorts im Spiel, konnte auch noch der eine oder andere Umweg eingeschlagen werden. Ein idealtypisches Beispiel für die Konsequenzen des Zusammentreffens mehrerer – keineswegs aller denkbaren – Behinderungsmomente (mehrere Tatorte, Zuständigkeit ziviler und militärischer Gerichte) liefert der Akt des nach § 305 StG verdächtigten Pfarrers Vincenz Lorenčič, der sich geradezu auf eine Odyssee begab: Im September 1914 gab der MA, der zuerst nach § 65 StG ermittelt hatte, die Angelegenheit an die StA Marburg ab, wo man der Ansicht war, der zentrale Tatort (es waren deren mehrere genannt worden) liege im Gerichtsbezirk Leibnitz, so daß man die Unterlagen an die StA Graz übersandte. Im Jänner 1915 langte in Marburg neuerlich ein Akt des LWDG ein, wohin er offensichtlich von der Grazer Anklagebehörde abgetreten worden war, die nicht zur Kenntnis genommen hatte, daß die militärgerichtlichen Ermittlungen wegen § 65 StG längst ad acta gelegt worden waren. Über diese völlig unnötige Zwischenstation ging die Sache zurück in die Draumetropole, da mittlerweile und nunmehr endgültig feststand, daß der Tatort im Gerichtsbezirk Mahrenberg und damit im Bereich der StA Marburg gelegen war. Nachdem die StA Graz das Verfahren wegen der Leibnitzer Äußerungen des Pfarrers eingestellt hatte, verfügte der Marburger Ankläger im März 1915 wegen der in seinem Sprengel angeblich gefallenen Bemerkungen ebenfalls die Einstellung. Die Bilanz: Sechs Wochen Untersuchungshaft des beschuldigten Geistlichen, großes öffentliches Aufsehen, mehr als ein halbes Jahr Aktenlauf, Verfahrenseinstellung in allen Punkten.⁷² Am Ende dieses und vieler gleichgelagerter Fälle

⁷¹ Beispiele in Steiermärkisches Landesarchiv Graz. Statthalterei-Präsidium E 91 Zl. 2742/1914 und 3156/1914. Künftig zitiert als StLA StH. Präs.

⁷² PAM, St 1408/14. Vgl. auch ebda. St 10/15. KA, MGA Graz, Karton 33, DSt 531/14.

stand eine ungeheure Mehrarbeit, die in der kritischen Phase des Kriegsbegins nicht nur das LWDG, sondern sämtliche Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erheblich behinderte.

Waren die Ortsgendarmen, die in der Regel als erste den Sachverhalt erhoben, schon bei der gebotenen Beachtung des Stichtages häufig überfordert, so kann man sich ausrechnen, welches Chaos die Bestimmung des § 2 der kaiserlichen Verordnung auslöste, welche die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Delikte lang, umständlich und mit zahlreichen Einschränkungen und Bedingungen versehen auflistete. Zum einen wirkte anfangs sicher die Neigung fort, Anzeigen gewohnheitsmäßig an jene Staatsanwaltschaft zu schicken, mit der man schon bisher zusammengearbeitet hatte. Inmitten der Turbulenzen der Mobilisierungsphase blieb den Gendarmen zudem wenig Muße, sich mit spitzfindigen Abgrenzungen auseinander zu setzen. Noch bedeutsamer war aber folgendes: Um eine Anzeige unmittelbar an das sachlich zuständige Gericht zu adressieren bzw. einen Verhafteten bei dem für ihn maßgeblichen Gefängnis einzuliefern, mußten die Sicherheitsbeamten selbst eine Subsumtion des Sachverhalts, sofern er überhaupt schon hinreichend erhoben war, unter die Normen des Strafrechts vornehmen und entscheiden, welches der in Frage kommenden Gerichte für die Aburteilung kompetent war. Es liegt auf der Hand, daß diese Anforderungen, zu denen noch die Ermittlung des Tatzeitpunkts trat, die Gendarmen auf dem flachen Land heillos überforderten. Denn nun hatten sie es über Nacht en masse mit Delikten zu tun, die sie in ihrer bisherigen Dienstpraxis höchstens vom Hörensagen gekannt hatten. Plötzlich wimmelte es von Hochverrätern, Spionen und sonstigen Staatsfeinden, während die vor dem Krieg dominierenden Straftaten (meist Eigentums- und Gewaltdelikte) in den Hintergrund traten. Die Vorgesetzten drängten mit scharfen Worten auf energisches Einschreiten gegen „serbophile“ Elemente, steuerten aber keine konkrete Definition bei, was unter diesem Begriff exakt zu verstehen war.

Unter diesen Umständen erlangte die erregte öffentliche Meinung ein erstaunliches Maß an Definitionsmacht, indem sie durch Anzeigen wie durch unmittelbaren Druck auf die Beamten dahingehend wirkte, Verdächtige erst einmal in Haft zu nehmen und dann weiterzusehen. So berief sich beispielsweise der Gendarmeriebericht über die Verhaftung des untersteirischen Realitätenbesitzers Anton Černko expressis verbis darauf, die Ermittlungen seien aufgrund eines Artikels der deutschnationalen „Marburger Zeitung“ eingeleitet worden.⁷³ In diesem war zunächst die „Befriedigung“ über die „Vernichtung“ „hochwürdiger und anderer nichtswürdiger Agitatoren“ ausgedrückt und sodann mit einem bedauernden Seitenhieb konsta-

tiert worden, der angeblich „serbophile“ Besitzer und einige andere verdächtige Personen befänden sich noch auf freiem Fuß.⁷⁴ Dies sollte sich schlagartig ändern. Welchen Weg Denunziationen gehen konnten, läßt sich an diesem Fall exemplarisch verfolgen: Černkos „serbophile“ Äußerungen vom 29. Juli waren bereits am folgenden Tag in der „Marburger Zeitung“ nachzulesen – erst durch diesen nicht allein berichtenden, sondern das Agieren der Sicherheitskräfte auch bewertenden Artikel gelangte der Vorfall zur Kenntnis der Gendarmerie.

Welches Ausmaß die Verwirrung angenommen hatte, illustriert nichts deutlicher als der Umstand, daß die Gendarmerie wiederholt Denunziationen aus der Bevölkerung, jemand habe 1912/13 für Serbien agitiert oder Geld gesammelt, als Anzeige an das völlig unzuständige LWDG leitete.⁷⁵ Eine zweite verhängnisvolle Tendenz ging dahin, inmitten einer durch den Kriegsbeginn immens aufgeregten Stimmung bei der Beurteilung einer möglichen Straftat eher das schwerere als das mildere Delikt zu vermuten. Typisch sind wiederum die Fälle, in denen in der Zeit der Balkankriege 1912/13 gefallene proserbische Äußerungen wie etwa die Bezeichnung der Serben als „Brüder“ der Slowenen als Hochverrat (§ 58 StG) klassifiziert wurden.⁷⁶ Unter die gleiche Norm subsumierte man auch die Prophezeiung eines untersteirischen Tagelöhners, Österreich werde den Krieg gegen Serbien verlieren⁷⁷ sowie eine Sammlung „fortschrittlicher slawischer Schriften“, die ein steirischer Slowene angeblich in seiner Wohnung aufbewahrt.⁷⁸ Ein Kaplan wurde wegen der Äußerung „Es gibt doch ein Großserbien“ ebenfalls des Hochverrats verdächtigt.⁷⁹ Dafür reichte es schon, daß 1912 ein slowenischer Verein den stolzen Betrag von 3 Kronen und 30 Helmlern gesammelt und an das Rote Kreuz in Laibach (nicht etwa in Belgrad) überwiesen hatte.⁸⁰ Darüber hinaus hatte sich der MA des LWDG Graz

⁷³ Gendarmerieposten Brunndorf an Statthaltereipräsidium, 1. 8. 1914. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 1764/1914.

⁷⁴ Marburger Zeitung 30. 7. 1914, 3.

⁷⁵ Als Beispiel etwa der Fall zweier verhafteter Priester, denen u. a. die während der Balkankriege durchgeführten Kollekten zugunsten Serbiens vorgehalten wurden. Gendarmerieposten Pragerhof an Statthaltereipräsidium, 8. 8. 1914. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 1861/1914.

⁷⁶ Beispielsweise KA, MGA Graz, Karton 40, A 689/14. Ebenda A 758/14.

⁷⁷ Ebda. A 722/14. Zurücklegung der Anzeige durch den MA.

⁷⁸ Ebda. A 767/14. Aktenabgabe an Bezirksgendarmeriekommando Marburg.

⁷⁹ Ebda. A 798/14. Zurücklegung der Anzeige durch den MA, da kein strafbarer Tatbestand gegeben war.

⁸⁰ Gendarmerieposten Zellnitz/Drau, 30. 8. 1914. Meldung über die Verhaftung mehrerer Personen. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 2107/1914. Die Bücher des Vereins, aus denen sich die Überweisung ergab, wurden beschlagnahmt und höheren Ortes vorgelegt. Das Verfahren gegen alle Beteiligten wurde eingestellt.

kurzfristig mit der – seiner Zuständigkeit schon zeitlich entzogenen – Feststellung eines Voitsberger Beamten aus dem April 1913 (!) zu beschäftigen, Österreich solle Serbien in Ruhe lassen.⁸¹

Basierend auf der Annahme eines schweren, nach § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914 von der Militärjustiz zu ahndenden Verbrechens gelangten auf diese Weise zahlreiche Fälle an das LWDG, die sich in der Folge entweder in Luft auflösten oder auf einen weitaus harmloseren Kern zusammenschrumpften, mit dem sich allenfalls die zivilen Gerichte zu befassen hatten. Gar nicht selten war die Gendarmerie vollkommen hilflos, welcher Norm des Strafrechts ein ihr zur Kenntnis gelangter Sachverhalt zu unterstellen war – kein Wunder, hatte doch schon die zeitgenössische Rechtswissenschaft kritisiert, die Abgrenzung etwa des Hochverrats bereite „kaum zu überwindende Schwierigkeiten“.⁸² Ein Zurateziehen der Fachliteratur hätte in der Praxis aber vermutlich wenig geändert. Denn in einem kurz vor Kriegsausbruch gedruckten Lehrbuch des Strafrechts wurde als Beispiel für Hochverrat angeführt: „Die großserbischen Bestrebungen können in hochverräterischer Weise unterstützt werden durch Agitationen diesseits oder jenseits der Grenzen. ... Geschickte hochverräterische, d. h. auf Losreißung eines Teiles vom Staatsgebiete angelegte Propaganda kann sich immer erneuter gehässiger Angriffe auf inländische Institutionen bedienen, ja sie kann auch in der Form des Lobes auswärtiger Einrichtungen, möglicher staatlicher Neugestaltungen usw. auftreten.“⁸³ Derselbe Autor, der den Gesetzeswortlaut als „unbrauchbar“ und „Willkür“ ermöglichend bezeichnete, ja der diese „für unsere Anschauung schon abnorm weitgehende Strafdrohung“⁸⁴ bekrittelt, lieferte von ihm als restriktiv, das Delikt einschränkend gemeinte Erläuterungen, die in der Situation des Sommers 1914 wie Sprengstoff wirken mußten. Mit einer gewissen Plausibilität verhaftete die Gendarmerie daher im Sommer 1914 Personen wegen Hochverrats, weil diese „Propaganda für ein Groß-Serbenreich“ betrieben haben sollten.⁸⁵

⁸¹ KA, MGA Graz, Karton 40, A 673/14. Abgabe an das Bezirksgericht Voitsberg, dort Verfahrenseinstellung.

⁸² August FINGER, Das Strafrecht mit Berücksichtigung des Entwurfes zu einem Strafgesetzbuch. Band 2, Berlin ³1914, 789. In der Folge wird mehrfach auf Fingers Kommentar zurückgegriffen, da er zur Zeit des Kriegsausbruchs der neueste, soeben erst erschienene war. Zudem erscheinen mir die kritischen Kommentare des Verfassers, der nicht in Österreich, sondern in Halle an der Saale lehrte, besonders instruktiv.

⁸³ Ebda. 790.

⁸⁴ Ebda. bzw. 783.

⁸⁵ Gendarmerieposten Trifail an Statthalterei Graz, 29. 8. 1914. Bericht über die Verhaftung des Stationsmeisters Franz Oset. StLA StH. Präs. E 91 Zl 2286/1917.

In dieser Konstellation behalf man sich mit dem Patentrezept, den Verdächtigen erst einmal zu verhaften und seinen Akt mit der Klassifikation „serbophile Agitation“ oder „serbophile Umtriebe“ an das LWDG weiter zu reichen.⁸⁶ Dieser Tendenz hatten die von Seiten des Landesgendarmeriekommandos und der Statthalterei erteilten Direktiven, minutiös nach Berufssparten gegliederte Verzeichnisse „serbophiler“ Personen des jeweiligen Rayons einzureichen, enormen Vorschub geleistet.⁸⁷ Weit verbreitet scheint – wenigstens in den ersten Monaten des Krieges – die Vorstellung gewesen zu sein, die Militärgerichtsbarkeit sei schlechthin für jedes in irgendeiner Weise gegen den Staat gerichtete Vergehen zuständig geworden, was so nicht zutraf. Folgerichtig erhielt das LWDG Graz zeitweilig Gendarmerieanzeigen über minderschwere politische Straftaten, bei denen die Zuständigkeit des zivilen Strafgerichts von Haus aus feststand.⁸⁸

Über die in der Praxis auftretenden Komplikationen ließe sich mühelos ein dickes Buch schreiben. Scheinbar noch am wenigsten Probleme bereitete die Ahndung von Beleidigungen des Monarchen (§ 63 StG, Majestätsbeleidigung), die in Zusammenhang mit der Erörterung des Sarajewoer Anschlags und dann des Kriegsausbruchs gar nicht so selten vorkamen.⁸⁹ Hier galt es in erster Linie zu klären, ob die Tat vor oder nach dem 26. Juli begangen worden war. Schwieriger wurde es, wenn über den Kaiser in einem Atemzug mit seiner Familie gelästert wurde („kaiserliche Brut“)⁹⁰ oder wenn eine nicht ganz eindeutige Beschimpfung des Monarchen vorlag, sondern eine Äußerung im Grenzbereich. So wie in der Vergangenheit die zivilen Strafrichter mußten sich nun die Militärjuristen mit Abgrenzungsfragen herumschlagen, für die sie naturgemäß nicht geschult waren. Rechtsprechung und Lehre hatten schon vor Kriegsbeginn den Tatbestand extrem weit ausgelegt. Unter ihn fiel jede Beleidigung des Souveräns „ohne Rücksicht darauf, ob die Verletzung der Ehre eine Beziehung zu Regierungshandlungen hat oder nicht.“⁹¹ Vereinzelt Stimmen aus der Lehre hoben

⁸⁶ KA, MGA Graz, Karton 40, A 756/14. Ebenda A 761/14 und zahlreiche weitere Beispiele.

⁸⁷ Diese mehrere hundert Seiten umfassenden, von den BHs und der Gendarmerie erstellten Listen finden sich in StLA StH. Präs. E 91 Zl. 1782/1914.

⁸⁸ Z. B. KA, MGA Graz, Karton 40, A 764/14. Anzeige nach § 305 StG, der nach § 2 der Verordnung vom 25. 7. 1914 nicht in die Zuständigkeit des LWDG fiel. Aktenabgabe an die (hier örtlich zuständige) StA Marburg.

⁸⁹ Vgl. zum Hintergrund Elgin DRDA, Die Entwicklung der Majestätsbeleidigung in der österreichischen Rechtsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Ära Kaiser Franz Josephs (= Dissertationen der Johannes-Kepler-Universität Linz 100), Wien 1992. Einschlägige Entscheidungen des Obersten Landwehrgerichtshofes finden sich in: Rechtsgrundsätze Band 2 (wie Anm. 61), 38–43.

⁹⁰ KA, MGA Graz, Karton 40, A 606/14: 14 Monate Kerker nach §§ 63, 64 StG.

⁹¹ FINGER (wie Anm. 82), 798.

kritisch hervor, die Praxis der Gerichte würde zu Unrecht jede „gedankenlos(e)“ bzw. „ohne Erkenntnis ihrer Tragweite“ geäußerte Beleidigung unter § 63 StG subsumieren und damit die vom Gesetz geforderte böse Absicht (*dolus*) nicht beachten.⁹² Umstritten war, ob die möglichen Begehungsformen (Schmähungen, Lästerungen, Verspottungen) in § 63 StG als erschöpfend oder lediglich als beispielhaft auszulegen waren.⁹³ Vieles blieb im Dunkeln. So wurde, um nur einige Beispiele herauszugreifen, die Äußerung, unter Franz Joseph gebe es „keine Gerechtigkeit“, zwar nach § 63 angeklagt, das LWDG Graz entschied jedoch, daß der Tatbestand nicht erfüllt sei und sprach ein Unzuständigkeitsurteil aus.⁹⁴ Ein Fabriksleiter hatte sich geweigert, den Kaisergeburtstag als Feiertag anzuerkennen. Auch er wurde nach § 63 StG belangt, die Anklage allerdings nach der ersten Hauptverhandlung zurückgezogen.⁹⁵ Noch diffiziler gestaltete sich der Fall des aus Gaberje in der Untersteiermark stammenden Arbeiters Josef Zgank, der Mitte August 1914 in stark angetrunkenem Zustand mit den Worten „Da soll der Kaiser liegen“ eine Münze auf den Tisch eines Gasthauses geworfen hatte. Hatte der Grazer MA hierin noch keinen strafbaren Tatbestand erblicken können, so wurde Zgank wegen seiner Bemerkung über eine dem Kaiser gewidmete Jubiläumsmedaille „Das ist ein Dreck“ nach § 63 angeklagt, vom LWDG Graz jedoch freigesprochen. Der Oberste Landwehrgerichtshof hob das Urteil auf die Berufung des MA hin auf und ordnete eine neuerliche Hauptverhandlung an, welche im März 1915 mit einer rechtskräftigen Verurteilung zu sechs Monaten schweren Kerkers endete.⁹⁶ Die selbe Strafe erhielt ein als notorischer Trinker bekannter Tagelöhner, der in einem Vorort von Graz bei Erwähnung einer ähnlichen Medaille auf sein Geschlechtsteil gedeutet und hinzugefügt hatte: „Solche hängen mir auch da oba.“⁹⁷ Echte Beschimpfungen des Monarchen, nicht seiner Medaillen, wurden nicht so milde gehandelt. Dies mußte im Dezember 1914 ein aus Bad Aussee stammender Hilfsarbeiter zur Kenntnis nehmen, der für Schmähungen des Kaisers drei Jahre Kerker erhielt.⁹⁸ Generell

⁹² Ebda. 801.

⁹³ Ebda. 799f. Die Gerichte gingen von einer beispielhaften Aufzählung aus. Hierzu Rechtsgrundsätze Band 2 (wie Anm. 61), 39f. und 42f. sowie Sammlung grundsätzlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Landwehr-Gerichtshofes, veröffentlicht vom k. k. Generalmilitäranwälte (Entscheidungen 1–46), Wien 1917, 135–138. Künftig zitiert als: Sammlung.

⁹⁴ KA, MGA Graz, Karton 40, A 738/14.

⁹⁵ Ebda. A 769/14.

⁹⁶ Ebda. A 773/14.

⁹⁷ Ebda., Karton 34, DSt 590/14.

⁹⁸ Ebda., Karton 41, A 1855/14. Ähnlich drakonisch (18 Monate Kerker) das Urteil gegen Johann Kline, der geäußert hatte, Franz Joseph sei ein „Scheißkerl“ und schuld am Krieg. Ebda., Karton 33, DSt 96/14. Billig kam mit sieben Monaten Kerker jener Mann davon, der den Monarchen als „Schwein“ bezeichnet hatte. Ebda., Karton 40, A 657/14.

ist zu bemerken, daß die Kritik am Kaiser entweder einem eher unpolitischen, diffusen Protest aus Kreisen der Unterschicht oder aber dem Unbehagen über den Fortgang des Krieges zuzuschreiben war. Für letzteres stehen die Anfang November 1914 ausgesprochenen Worte eines untersteirischen Keuschlers, Franz Joseph werde so lange Krieg führen, bis alle unsere Soldaten unter der Linde liegen.⁹⁹

Im Vergleich fällt auf, daß das LWDG und der MA in Fällen von Majestätsbeleidigung am rigidesten vorgingen.¹⁰⁰ Für eine Anklageerhebung reichte eine Verspottung der Kaiserhymne¹⁰¹ oder die Bemerkung, der Kaiser sei schon so alt, er könne nicht mehr regieren und werde hinten und vorne angeschmiert.¹⁰² Grotesk mutet die Anklageerhebung gegen eine Steuerverwaltersgattin aus Marburg an. Als Beitrag zur allgemeinen Diskussion des Kriegsausbruchs hatte sie sich zu dem Urteil hinreißen lassen, der Kaiser habe es dumm gemacht, indem er den Serben ein zweitägiges Ultimatum gestellt habe. Die Affäre rund um diesen reichlich banalen Ausdruck zog sich mehr als ein Jahr hin; erst im April 1915 hatte das LWDG festgestellt, daß die Tat vor dem 26. Juli 1914 begangen worden war. Nach dem Unzuständigkeitsurteil ging der Akt an die StA Marburg, die tatsächlich Anklage erhob, diese bei der Hauptverhandlung Mitte August 1915 jedoch nicht durchbrachte.¹⁰³ Dem steht der Fall des Maurergehilfen Franz Poznič um nichts nach. Dieser veritable Stammtischstrategie hatte Anfang Dezember 1914 die Auffassung vertreten, der Kaiser sei ein „verfluchter Kerl“, da er so viele Russen gefangen genommen habe und sie nicht erschießen lasse. Das vom MA schließlich eingestellte Verfahren erhielt eine pikante Note dadurch, daß die erhebenden Gendarmen den sechsjährigen Sohn des Verdächtigen als Zeugen anführten, der gleich seinen älteren Geschwistern von seinem Entschlagungsrecht Gebrauch machte, während Poznič's Schwiegermutter ihn eifrig belas-

⁹⁹ Ebda., Karton 34, DSt 1154/14. Verfahrenseinstellung wegen entlastender Zeugenaussagen und starker Alkoholisierung des Beschuldigten.

¹⁰⁰ Eine absolute Ausnahme ebda., Karton 35, DSt 1315/14. Ein Häftling hatte zu einem Schicksalsgenossen im Marburger Gefängnis bemerkt, der Kaiser sei „ein Dreck“. Verfahrenseinstellung aus nicht näher bezeichneten Ursachen.

¹⁰¹ Ebda., Karton 37, DSt 1349/14. Verurteilung zu 13 Monaten schweren Kerkers (auch nach § 65 StG).

¹⁰² Ebda., Karton 41, A 1876/14. Zurückziehung der Anklage durch den MA nach Beischaufung der Krankengeschichte der Beschuldigten, die dem Befund zufolge über keinen freien Willen verfügte.

¹⁰³ Ebda., Karton 38, DSt 1371/14. Unzuständigkeitsurteil des LWDG Graz und Aktenabgabe an StA Marburg. Dort Anklage nach § 63 StGB, aber Freispruch. PAM, St 1813/14 und 492/15. KONAKOWITSCH, Militärgerichtsbarkeit (wie Anm. 35), 70f. sowie der Prozeßbericht in: Arbeiterwille Nr. 109, 20. 4. 1915, 6.

tete.¹⁰⁴ Man kann nur erahnen, welchen ebenso immensen wie zwecklosen Arbeitsaufwand gehässige Verwandte, die sich als Denunzianten betätigten, den Behörden und Gerichten verursachten.¹⁰⁵

War das Delikt der Majestätsbeleidigung ein aus dem Unmut der Unterschichten gespeistes, quasi zeitloses und durch den Krieg lediglich verstärktes Phänomen¹⁰⁶, so kann der verwandte Tatbestand nach § 64 StG (Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses) nur vor dem Hintergrund des Sarajewoer Attentats verstanden werden. Denn einzig und allein der ermordete Thronfolger war jenes Mitglied des Herrscherhauses, um den sich am und lange nach dem 28. Juni 1914 die Gespräche drehten, wobei die eine oder andere despektierliche Äußerung fiel.¹⁰⁷ Diese sollten den Militärjuristen manche Nuß zu knacken geben. Im Frieden hatten sich die Juristen mit der Frage herumschlagen müssen, welche Personen überhaupt zur kaiserlichen Familie zählten. Diese war in einem habsburgischen Hausstatut aus dem Jahre 1839 umschrieben worden, doch wurde diese „mittelbar(e) Quelle des Strafrechts“ niemals publiziert.¹⁰⁸ Für die Gerichte, nicht jedoch die Rechtswissenschaft, stand fest, daß auch verstorbene Mitglieder des Kaiserhauses den Schutz des § 64 StG genossen. Noch um 1900 ergingen Verurteilungen wegen Beleidigungen „der Manen der Kaiserin Maria Theresia“ und des Habsburgerkaisers Rudolf.¹⁰⁹ Anfang August 1914 verurteilte das Kreisgericht Marburg einen aus Florenz stammenden Saisonarbeiter, der

¹⁰⁴ KA, MGA Graz, Karton 38, DSt 1380/14. Die Gendarmerieanzeige gegen Poznič vom 10. 12. 1914 in StLA StH. Präs. E 91 Zl. 3117/1914. Ähnlich gelagert die Gendarmerieanzeige gegen den 50jährigen Wegmacher Franz Pichleritsch, der Ende September im Zuge einer Erörterung der Kriegslage gemeint hatte, die Österreicher seien zu dumm, um die Russen zu besiegen. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 2327/1914.

¹⁰⁵ Typisch KA, MGA Graz, Karton 41, A 1863/14. Rücklegung der Anzeige gegen den 74jährigen Johann Wiesler, der von seiner eigenen Gattin belastet wurde. Diese galt nach gerichtlichen Erhebungen als „zanksüchtige, ihrem Manne feindlich gesinnte, zu Zeiten nicht ganz normale Frauensperson ..., die ihren Mann aus dem Hause bringen will.“

¹⁰⁶ Vgl. hierzu DRDA (wie Anm. 89), *passim*.

¹⁰⁷ Die ebenfalls in Sarajewo ums Leben gekommene Herzogin von Hohenberg, die Gattin Franz Ferdinands, fiel nicht unter den Schutz des § 64 StG. Aufgrund der nicht-standesgemäßen Heirat galten sie und ihre Kinder nicht als Mitglieder der kaiserlichen Familie. Hierzu FINGER (wie Anm. 82), 804.

¹⁰⁸ Ebda. 803f.

¹⁰⁹ Ebda 804 mit weiteren Nachweisen aus der zeitgenössischen Rechtsprechung. Es geht aus dem Text nicht hervor, ob (König) Rudolf I. oder (Kaiser) Rudolf II. gemeint war. Dem Autor entgeht die Inkonsequenz, daß Maria Theresia und Rudolf ja Familienoberhäupter und gerade nicht Mitglieder des kaiserlichen Hauses waren. Streng genommen war § 63 StG nicht anwendbar, da dieser nur den jeweils regierenden Monarchen schützte, aber auch nicht § 64, der die sonstigen, vom Herrscher abgesehenen Mitglieder seines Hauses unter Schutz stellte. Immerhin merkt FINGER (wie Anm. 82) an, die extreme Auslegung der Gerichte mache „objektive Geschichtsforschung einfach unmöglich“.

sich u. a. lobend über die 1898 erfolgte Ermordung der Kaiserin Elisabeth durch einen Anarchisten geäußert hatte.¹¹⁰ Die Militärjuristen konnten noch von Glück reden, daß die meisten einschlägigen Verfahren in den ersten Wochen nach dem Thronfolgermord anfielen, als für sie noch die Zivilgerichte zuständig waren.¹¹¹ Wohl erlebte der Komplex „Sarajewo“ rund um den Kriegsbeginn als Gesprächsstoff auf den Straßen und in den Gasthäusern eine Renaissance, als es darum ging, ob man wegen des Erzherzogs, den niemand mehr lebendig mache, einen Krieg führen solle. Es liegt aber auf der Hand, daß die Mobilmachung und der Ausbruch des Weltkrieges anderen Themen höhere Priorität einräumten als dem mehr und mehr in den Hintergrund tretenden Thronfolgermord.¹¹² Die Billigungen des Anschlags bis hin zu lobenden Worten über den Attentäter Prinčip waren überwiegend national motiviert, sofern Slowenen als Täter in Frage kamen, während bei der deutschsteirischen Bevölkerung eher soziale Unmutsäußerungen überwogen. Typisch für dieses Szenario sind die Bemerkungen eines „Kuhknechts“ im Raum Leibnitz: „Es ist schon recht, daß er [Franz Ferdinand, Anm. d. Verf.] hin ist, wenigstens werden die Arbeiter auch Herrn.“¹¹³

Schon den zivilen Strafgerichten war es nicht immer leicht gefallen, eine Beleidigung des Thronfolgers nach § 64 StG (meist in dem Tenor, es sei um ihn nicht schade) von einer Gutheißung des Anschlages (§ 305 StG) auseinander zu halten. Die beiden Tatbestände konnten miteinander ideal konkurrieren, also gleichzeitig verwirklicht werden. Eine solche Situation nahmen das Kreisgericht Marburg und später das Oberlandesgericht Graz im Falle des 17jährigen Gymnasialschülers Anton Kežman an, der über Franz

¹¹⁰ PAM. Akten des Kreisgerichtes Marburg 1913–1916. Okrožno Sodišče Maribor 1898–1941, Stev 49, Signatura 1222001/49. Urteil des KG Marburg Vr VI 446/14 gegen Pasquale Viarini (fünf Monate Arrest).

¹¹¹ Einschlägige Verfahren vor dem Kreisgericht Marburg gehen in die Dutzende. Vgl. beispielsweise PAM, St 881/14, 944/14, 948/14, 998/14, 1012/14, 1021/14 und viele andere mehr. Ähnlich lagen die Dinge beim Kreisgericht Cilli bzw. der dortigen Staatsanwaltschaft. Zgodovinski Arhiv Celje. Verbrechenakten des Kreisgerichtes Cilli 1914/1915. Okrožno Sodišče Celje 16. Vgl. insbesondere ebenda das Anklageregister. Künftig zitiert als ZAC, Verbrechenakten bzw. Anklageregister. Bis Juli 1914 fielen bei der dortigen StA folgende § 64-Fälle an: St 884/14, 889/14, 911/14, 956/14, 965/14 und 1046/14.

¹¹² Als Hintergrund der zeitgenössischen Debatten vgl. Bernd SÖSEMANN, Medien und Öffentlichkeit in der Juli-Krise 1914, in: Stephan KRONENBURG/Horst SCHICHEL (Hg.), Die Aktualität der Geschichte. Historische Orientierung in der Mediengesellschaft. Siegfried Quandt zum 60. Geburtstag, Gießen 1996, 193–232. DERS., Die Bereitschaft zum Krieg. Sarajewo 1914, in: Alexander DEMANDT (Hg.), Das Attentat in der Geschichte, Köln–Weimar–Wien 1996, 295–320.

¹¹³ Polizeidirektion Graz an Statthaltereipräsidentium, 23. 7. 1914. StLA, StH. Präs. E 91 Zl. 1669/14.

Ferdinand gemeint hatte, er würde fortwährend Krieg führen. Hätten ihn die Serben nicht getötet, so hätten es die Slowenen getan. Es sei nötig, hohe Herren wie ihn zu beseitigen. Der Schüler wurde nach §§ 64, 305 StG zu einer siebenmonatigen Kerkerstrafe verurteilt.¹¹⁴ Anhand der zur Verurteilung führenden Formulierungen wird deutlich, wie schwierig es sein konnte, die beiden Tatbestände säuberlich zu trennen. Selten war das Delikt der Gutheißung einer mit Strafe bedrohten Handlung so idealtypisch verwirklicht wie im Falle der auf Sarajewo gemünzten Bemerkung „ganz recht!“¹¹⁵ Typischer waren Grenzfälle wie jener des Josef Kolenc, der auf einer Hochzeitsgesellschaft in Laufen (Bezirk Cilli) geprahlt hatte: „Wenn jetzt der Mörder des Thronfolgers zu mir käme, gäbe ich ihm sofort ein Glas Wein dafür.“¹¹⁶ Solche Grenzfälle verursachten bei den zivilen Strafgerichten keine praktischen Probleme, da beide Delikte von den Kreisgerichten abzuurteilen waren. Notfalls behalf man sich mit der Annahme einer Idealkonkurrenz oder sah – in dubio pro reo – lediglich den mit geringerer Strafe bedrohten Tatbestand nach § 305 StG als verwirklicht an.¹¹⁷ Diese Behelfslösung hatte mit der Verordnung vom 25. Juli 1914 ausgedient. Denn nun mußten sich das LWDG bzw. der MA schlüssig werden, ob die Voraussetzungen des § 64 – und nur für seine Aburteilung, nicht für jene nach § 305 waren sie zuständig – gegeben waren oder nicht. Hinsichtlich einer in der Praxis gar nicht seltenen Idealkonkurrenz beider Tatbestände entschied der Oberste Landwehrgerichtshof erst im Herbst 1915, daß das militärische Gericht beide Taten abzuurteilen hatte, obwohl § 305 StG nach dem völlig eindeutigen Wortlaut der Verordnung vom 25. Juli 1914 gar nicht in dessen Zuständigkeit fiel.¹¹⁸

Zeitgleich steigerte sich die Unsicherheit bei den zivilen Instanzen: Hatte man vor Inkrafttreten der erwähnten Verordnung Gutheißungen des Attentats nach § 305 angeklagt, so zeigte sich die radikalisierte Wirkung

¹¹⁴ PAM, St 881/14.

¹¹⁵ Ebda. St 940/14. Fünf Monate Arrest nach § 305 StG. Ähnlich gelagert der Fall Vinzenz Pliberček, der über Franz Ferdinand bemerkt hatte: „Recht geschieht ihm!“ ZAC, Verbrechenakten, Vr VII 439/14. Sieben Monate Kerker. Vgl. auch ebda. Vr VI 548/14. Sechs Wochen Arrest für den Ausspruch „die Serben haben schon recht getan“ (gemeint war das Attentat auf den Thronfolger).

¹¹⁶ Die Anzeige der Äußerung in: Politische Expositur Praßberg an Statthaltereipräsidentium, 8. 8. 1914. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 1866/1914. Der Delinquent wurde sowohl nach § 64 als auch nach § 305 StG angeklagt und zunächst zu acht Monaten Kerker verurteilt. Dieses Urteil wurde jedoch aufgehoben; die neuerliche Verhandlung vor dem KG Cilli endete sensationellerweise mit einem Freispruch. ZAC, Anklageregister Nr. 676. Der Bericht über die erste Verhandlung in: Grazer Tagblatt, 2. Mittagsausgabe, 24. 11. 1914, 7.

¹¹⁷ Beispiele hierfür in PAM, St 966/14, 974/14, St 1002/14, 1052/14 und andere.

¹¹⁸ Entscheidung vom 18. 9. 1915, abgedruckt in: Sammlung (wie Anm. 93), 124–128.

der Mobilmachungsphase darin, daß etwa die StA Marburg nun dazu neigte, zweifelhafte Fälle unter § 64 zu subsumieren und sie – sofern sie seit dem 26. Juli begangen worden waren – an das LWDG abzutreten.¹¹⁹ Inwieweit hierbei der Wunsch mitspielte, die sprunghaft gestiegene Arbeitsbelastung auf bequeme Weise zu verringern, oder die Befürchtung eines Einbruchs in militärische Kompetenzen zusammen mit der unklaren Rechtslage den Ausschlag gab, kann nicht definitiv entschieden werden. Die heiße Kartoffel war nun beim LWDG Graz gelandet. Dort war man selbstverständlich an die rechtliche Beurteilung der Staatsanwaltschaften nicht gebunden, sondern verpflichtet, eigene Überlegungen über das in Frage kommende Delikt und die eigene Zuständigkeit anzustellen. In der Regel lagen die Dinge komplizierter als im Falle jenes Grazer Goldschmieds, der den ermordeten Erzherzog als „Pfaffenfreund“ titulierte hatte, was im katholischen Habsburgerreich bemerkenswerterweise als Beleidigung gewertet und mit 14 Wochen Kerker geahndet wurde.¹²⁰ Mitunter erledigte sich eine Angelegenheit von selbst, weil die gerichtlichen Ermittlungen keine Beweise zu Tage förderten¹²¹ oder sich herausstellte, daß die Tat vor Einsetzen der Zuständigkeit des LWDG begangen worden war, so daß der Akt zum kompetenten Zivilgericht (zurück-)wanderte.¹²² Manchmal hatten jene Beschuldigten Glück, die vor und nach dem Stichtag 26. Juli beleidigende Worte über den Thronfolger geäußert hatten: Wurde das Verfahren von einem der Doppelarbeit leistenden Gerichte eingestellt, schloß sich das andere mitunter an.¹²³

War dies nicht möglich, standen mehrere Lösungen zur Auswahl. Zum einen konnte wie bisher nach beiden Paragraphen Anklage erhoben werden, selbst wenn dies den Nachteil hatte, daß dann eben vor zwei Gerichten, einem militärischen und einem zivilen, verhandelt werden mußte. Ein solches Schicksal widerfuhr beispielsweise dem 52jährigen Oberlehrer Franz Megla aus dem untersteirischen Podgorzen bei Pettau, dessen Akt zu den umfangreichsten und spektakulärsten aus der Hinterlassenschaft der steirischen Gerichte des Jahres 1914 zählt. Megla war von einem anonymen Denunzianten, der als „ein treuer Habsburger“ zeichnete, beschuldigt worden, in seiner Heimatgemeinde und seiner Schulklasse „großserbische Pro-

¹¹⁹ Als Beispiel PAM St 1058/14, 1106/14, 1136/14, 1228/14 und andere.

¹²⁰ KA, MGA Graz, Karton 40, A 631/14.

¹²¹ Ebda. A 640/14. Es ging um einen Grazer Schuhmacher, der öffentlich geäußert haben sollte, „es wäre gut, wenn man diese Großschädel einen nach dem anderen wegputzen würde“.

¹²² Bspw. Ebda. A 739/14. Abgabe an StA Marburg, da die Tat bereits am 30. 6. 1914 begangen worden war. Ähnlich gelagert ebda. A 793/14.

¹²³ Ebda., Karton 41, A 1858/14. Die Ermittlungen liefen parallel beim MA und beim Kreisgericht Leoben.

paganda“ betrieben zu haben. Umfangreiche Erhebungen gegen Megla, seit August 1914 in Untersuchungshaft, führten zur Einvernahme von rund 30 Zeugen, viele davon die Schüler des Beschuldigten. Die Anklageschrift stützte sich auf §§ 64, 65 StG und warf dem „radikale(n) Anhänger des süd-slavischen Vereinigungsgedankens“ u. a. vor, er habe am 26. und 27. Juli öffentlich geäußert, Österreich solle sich über den Thronfolgermord nicht ärgern und deswegen keinen Krieg vom Zaun brechen. Das am 28. November 1914 ergangene Urteil ist ein Musterbeispiel für den juristischen Wirrwarr, den die Verordnung vom 25. Juli heraufbeschworen hatte. Für Meglas Agitation in seiner Schulklasse erklärte sich das LWDG wegen des ungeklärten Tatzeitpunkts für unzuständig. Da seine nach § 64 StG angeklagten, Franz Ferdinand betreffenden Aussprüche nicht zweifelsfrei erwiesen werden konnten, wurde er von diesem Anklagepunkt freigesprochen. Wegen weiterer „serbophiler“ Aussprüche erhielt Megla nach § 65 StG ein Jahr Kerker aufgebriumt. Dieses drakonische Urteil wurde damit begründet, daß seine Auslassungen vor „Angehörigen eines Volkes fielen, welches, wie zahlreiche Straffälle erweisen, durch gewissenlose Agitation von der erprobten Kaiser- und Vaterlandsliebe hätte abgewendet werden sollen, ...“¹²⁴ Hier sollte, das war unverkennbar, gegen einen nationalbewußten Slowenen ein Exempel statuiert werden. Megla wurde im Frühjahr 1915 zusätzlich vor dem Kreisgericht Marburg nach §§ 302, 305 StG angeklagt und verurteilt, von der Verhängung einer Zusatzstrafe jedoch abgesehen.¹²⁵

Die zweite denkbare Lösung bestand darin, mit Sarajewo zusammenhängende Komplexe nach mehr oder minder aufwendiger Prüfung des Sachverhalts doch nicht unter § 64, sondern unter § 305 StG zu subsumieren und die Akten an die hierfür zuständigen Zivilgerichte weiterzuleiten. Von diesem Procedere profitierten in gewisser Weise die Beschuldigten, sofern sie nicht gerade in Untersuchungshaft saßen, was allerdings häufig der Fall war: Je mehr Zeit seit Kriegsausbruch verstrich, desto mehr legte sich die anfängliche Hysterie und desto eher waren die nunmehr mit dem Fall befaßten Staatsanwaltschaften geneigt, das Verfahren einzustellen. In

¹²⁴ Ebda., Karton 33, DSt 84/14. Hierin auch die (negative) Entscheidung des Obersten Landwehrgerichtshofes über Meglas Berufung gegen das Strafausmaß sowie mehrere (erfolglose) Wiederaufnahmeanträge aus den Jahren 1915 und 1916. Ähnlich im Tenor das Urteil des LWDG Graz gegen den 35jährigen Lehrer Josef Drogenik (18 Monate Kerker): Als erschwerend galt „die besondere Gefährlichkeit dieser Äusserungen mit Rücksicht auf die Stellung und den Einfluß des Angeklagten als Lehrer minder intelligenten Leuten gegenüber.“ StLA StH. Präs. E 91 Zl 2286/1917.

¹²⁵ PAM, St 1438/14. St 559/14. Eine Abschrift des Urteils in StLA StH. Präs. E 91 Zl 2286/1917.

Summe spielten die Ermittlungen nach § 64 StG im Alltag des LWDG Graz jedoch eine sekundäre Rolle.

III.

Das Gegenteil trifft zu auf § 65 StG, unter den in der Praxis des Militärgerichtes im zweiten Halbjahr 1914 die weitaus meisten Fälle subsumiert wurden – oder subsumiert werden sollten. Das Delikt stellte die „Störung der öffentlichen Ruhe“ bzw. die „Aufreizung“ gegen den einheitlichen Staatsverband der Monarchie unter Strafe. Wie wir gesehen haben, verursachte die Abgrenzung gegenüber dem von den Zivilgerichten zu ahndenden § 305 StG beträchtliche Schwierigkeiten. Die Definitionen der Rechtswissenschaft waren praxisfern und wenig hilfreich.¹²⁶ LAMMASCH's Grundriß sah in § 65 StG die Pönalisierung einer Aufforderung zu prinzipiellem Ungehorsam gegen Gesetze überhaupt, während § 305 StG Ungehorsam gegen einzelne Gesetze zum Gegenstand hatte.¹²⁷

Die einlangenden Anzeigen – es waren deren Hunderte – glichen sich wie ein Ei dem anderen. In der Öffentlichkeit, womit meist ein Wirtshaus gemeint war, hatte jemand „Hoch Serbien“ bzw. Živijo Srbija“ und/oder „Nieder mit Österreich“ gerufen. Nur wenige brachten die Phantasie auf, ihre Sympathie für die Kriegsgegner nuancierter zu artikulieren, wie dies einem 21jährigen „Lohndiener“ in Cilli gelang, der im September 1914 verlauten ließ: „Ich habe sieben Fahnen angesteckt, weil die Russen Lemberg genommen haben.“¹²⁸ Daneben gab es, wenig verwunderlich, am laufenden Band Situationen, in denen Menschen mit niedrigem Bildungsgrad und entsprechender Sprachbeherrschung die Kriegsereignisse kommentierten und hierbei – nicht selten unter Alkoholeinfluß – Bemerkungen fallen ließen, deren staatsfeindlichen bzw. aufreizenden Charakter man so oder so deuten konnte. Dank eifriger Denunzianten – ein Phänomen, auf das hier leider nicht eingegangen werden kann¹²⁹ – mußten sich die Militärjuristen den Kopf zerbrechen, was es mit Sägern wie „Die Russen sollen nur kommen“

¹²⁶ FINGER (wie Anm. 82), 846 bemerkt treffend – und dies schon vor Kriegsausbruch – die Strafrechtslehrbücher wichen dieser Frage einfach aus und würden sich in einer Wiedergabe des Gesetzeswortlautes erschöpfen.

¹²⁷ Vgl. ebda. 849 mit einer Zusammenstellung zeitgenössischer Lehrmeinungen.

¹²⁸ KA, MGA Graz, Karton 34, DSt 570/14. Verfahrenseinstellung nach dreiwöchiger U-Haft des Verdächtigen.

¹²⁹ Eine erste Skizze bei Maureen HEALY, Denunziation und Patriotismus: Briefe an die Wiener Polizei im Ersten Weltkrieg, in: Sozialwissenschaftliche Informationen 27 (1998), 106–112.

strafrechtlich auf sich hatte.¹³⁰ Ein aus heutiger Sicht geradezu kryptischer Kommentar wie „Wenn Österreich und Deutschland gegen Rußland und Serbien nicht mit solchem Schwindel vorgingen, möchte Italien schon helfen“ wurde nach § 65 StG angeklagt und mit acht Monaten Kerker geahndet.¹³¹ Mehr oder minder geistreiche Kommentare wie „Die Serben sind viel stärker als die Österreicher“¹³² oder „Was werden die blöden Steirer mit den Serben raufen“ landeten allen Ernstes auf den Schreibtischen der Militäranwälte.¹³³ Um mit der Militärjustiz und dem § 65 StG Bekanntschaft zu machen, reichte schon die schwerlich zu bestreitende Bemerkung, die Serben seien mit den Russen eng verbündet.¹³⁴

Derlei Fälle zeigen, daß sich in der Atmosphäre des Sommers 1914 Hinz und Kunz berufen fühlte, essenzielle Kommentare zur allgemeinen Erörterung des politischen und militärischen Geschehens beizusteuern. Durch die Bank war zuvor reichlich Alkohol geflossen, wenn geistsprühende Bemerkungen wie „ein Serbe ist gescheiter als zehn Österreicher“ fielen.¹³⁵ Diese beliebig vermehrbaren, keineswegs atypischen Beispiele wurden hier genannt, weil sie illustrieren, daß das LWDG Graz, das eigentlich Staatsfeinde bekämpfen sollte, nicht zum geringsten mit Emanationen der sprichwörtlichen vox populi befaßt war. An Skurrilität kaum zu überbieten war der Fall eines Winzers aus Maria-Rast bei Marburg, der deswegen der „Aufreizung“ verdächtigt wurde, weil er als Zeuge angegeben hatte, von den Thronfolger beleidigenden Äußerungen eines Dritten nichts gehört zu haben.¹³⁶ Wie ein schlechter Witz nimmt sich die vom MA allerdings rasch zurückgelegte Anzeige gegen einen untersteirischen Pfarrer aus, der einen wegen Brunnenvergiftung verhafteten Kaplan verteidigte, indem er während seiner Predigt ins Treffen führte, der eingekerkerte Geistliche habe bloß aus einem Brunnen trinken wollen und habe, da er kränklich sei, ein Pulver hinzugegeben, so daß einige danebenstehende Frauen auf die Idee einer versuchten Vergiftung verfielen.¹³⁷ Die Gendarmerie hatte die von ihr aus eigenem Antrieb

¹³⁰ KA, MGA Graz, Karton 34, DSt 576/14. Verfahrensausgang: sechs Monate Kerker (auch für die Bemerkung, in Österreich seien lauter Spitzbuben).

¹³¹ Ebda., Karton 40, A 700/14.

¹³² Ebda. A 662/14. Rücklegung der Anzeige.

¹³³ Ebda. A 666/14. Rücklegung der Anzeige.

¹³⁴ Ebda. A 667/14. Rücklegung der Anzeige.

¹³⁵ Ebda. A 672/14. Abgabe des Aktes an die Polizeidirektion Graz zur eventuellen Ahndung als Verwaltungsdelikt.

¹³⁶ Ebda. A 609/14. Der Verdächtige verbrachte rund einen Monat in U-Haft.

¹³⁷ Ebda. A 783/14. Der Pfarrer war kurzzeitig verhaftet worden. Vgl. StLA, StH. Präs. E 91 Zl. 2028/1914.

vorgenommene Festnahme damit gerechtfertigt, „derartige Reden“ würden in der Bevölkerung den Eindruck willkürlicher Verhaftungen erwecken, wodurch „die Stimmung gegen Obrigkeit und deren Verfügungen ungünstig beeinflußt wird“, so daß der Pfarrer „zur Verhinderung ähnlicher Fälle verhaftet werden“ mußte.¹³⁸ Frappierend ist, daß 1914 in Österreich-Ungarn, in dem auch Menschen serbischer Volkszugehörigkeit lebten, die Aussage eines steirischen Slowenen „Ich bin ein Serbe von Kopf bis Fuß“ unter § 65 StG subsumiert wurde.¹³⁹ Der Tatbestand dieses Paragraphen wurde extrem weit ausgelegt und umfaßte beispielsweise auch die Meinung, ohne den Kaiser hätte es keinen Krieg gegeben.¹⁴⁰ Da die Außenpolitik und damit die Entscheidung über Krieg und Frieden zum Arkanbereich monarchischer Gewalt gehörte, traf die Aussage vollkommen zu.

Kurz gesagt fielen unter § 65 StG alle Sympathiebekundungen für die Feindmächte bzw. Äußerungen, die einen Sieg der Kriegsgegner herbeiwünschten.¹⁴¹ Die Tatbestandsmerkmale, etwa jenes der Aufreizung gegen den einheitlichen Staatsverband, wurden nach Kriegsbeginn exzessiv ausgelegt. Was im Frieden harmlos war, galt nun als staatsgefährdend, weil – so der Militäranwalt – „die Politik des Königreiches Serbien seit längerer Zeit auf die Losreißung einzelner Gebietsteile der österreichischen Monarchie gerichtet ist“. Deshalb mache sich jeder, „der dem eroberungslustigen Gegner seine Sympathie bezeugt, zum Verkünder derselben Bestrebungen ...“¹⁴² In einem anderen Fall hatte ein 22jähriger Knecht während der Feldarbeit unmotiviert „Hoch Serbien“ gerufen. Der MA klagte ihn dafür nach § 65 StG an, „da er gewußt hat, Österreich befinde sich mit Serbien im Kriegszustande, ... Denn die Äußerung der Sympathie für einen feindlichen Staat, der auf Eroberung und Losreißung einzelner Teile der Monarchie ausgeht, bedeutet das Bestreben und die Absicht, gegen den gegenwärtigen einheitlichen Staatsverband aufzureizen.“¹⁴³ Gleichgeartete Motive unterstellte man

¹³⁸ Ebda.: Anzeige des Gendarmeriepostens St. Ägidi, 25. 8. 1914 (Abschrift). Die Originale in StLA, StH. Präs. E 91 Zl. 1863/1914 sowie in KA, MGA Graz, Karton 40, A 783/14.

¹³⁹ Ebda. A 639/14. Abgabe des Aktes an die StA Cilli, dort offenbar Verfahrenseinstellung, da kein entsprechender Akt des Kreisgerichtes Cilli nachweisbar ist.

¹⁴⁰ Ebda. A 660/14. Angeklagt war eine 17jährige „Besitzerstochter“, die nach § 65, nicht etwa nach § 63 StG zu zwei Monaten Kerker verurteilt wurde. Die U-Haft hatte sogar eine Woche länger gedauert, so daß die Strafe als verbüßt galt.

¹⁴¹ Als Beispiel ebenda, Karton 36, DSt 1130/14. Angeklagt wurde die Aussage, es wäre besser, wenn die Russen siegen würden. Verfahrensausgang: Freispruch der beiden Angeklagten (ein Ehepaar aus Loschnitz bei Cilli). Anders gelagert ebenda, Karton 40, A 681/14. Angeklagt war die Aussage, Österreich sei schuld am Kriege und es wäre besser, wenn Österreich den Krieg verlieren würde: 15 Monate Kerker.

¹⁴² Ebda. A 678/14. Anklageschrift gegen Anton Sarch, 26. 9. 1914.

¹⁴³ Ebda. A 744/14. Anklageschrift, o. D. (vermutlich September/Okttober 1914).

einem 16jährigen, von seinem Direktor entlarvten und angezeigten Schüler, der auf die Abortwände des Pettauer Gymnasiums „Hoch Serbien!“ gekritzelt hatte. MA und LWDG hielten den für diese „Aufreizung“ gewählten Ort wegen der dort herrschenden Schülerfrequenz für besonders geeignet und verurteilten den Jugendlichen zu einer fünfmonatigen Kerkerstrafe.¹⁴⁴

Man kann sich nur wundern, welche Absurditäten gerichtlich untersucht wurden. So hatte etwa ein untersteirischer Bauer subtile Kritik an den österreichischen Jagdgesetzen geübt, indem er bemerkte, in Serbien ließe es sich besser leben, denn dort stünde es jedermann frei, die Hasen auf den Feldern abzuschießen.¹⁴⁵ Ein obersteirischer Tagelöhner hatte sich erfreut gezeigt, daß nun auch die Reichen zur Armee kämen, „die Armen haben so schon lang fort müssen.“¹⁴⁶ Unter § 65 StG fiel der damaligen Einschätzung zufolge die Aussage, es sei eine Schande für die Großmacht Österreich, auf einen so kleinen Staat wie Serbien loszugehen.¹⁴⁷ Nach dem gleichen Paragraphen verfolgt wurden die zahlreichen Äußerungen, man wolle als Soldat nicht auf die Serben schießen.¹⁴⁸ Als „Aufreizung“ galten Vergleiche zwischen der serbischen und der österreichischen Armee, die manchmal für die letztere nicht sehr schmeichelhaft ausfielen.¹⁴⁹ Einer der dicksten Akten des Grazer MA galt der Äußerung eines slowenischen Forstadjunkten, die Österreicher würden wohl Fersengeld geben, wenn sie die langen serbischen Bajonette zu Gesicht bekämen.¹⁵⁰ Weniger vornehm drückte es ein 54jähriger Tischler aus: „Die Österreicher werden sich anschießen!“¹⁵¹ Weitaus die meisten unter § 65 StG subsumierten Äußerungen betrafen freilich Hochrufe auf

¹⁴⁴ Vgl. den umfangreichen Prozeßbericht in: Arbeiterwille Nr. 90, 31. 3. 1915, 6.

¹⁴⁵ KA, MGA Graz, Karton 40, A 680/14. Abtretung des Aktes an die StA Cilli, weiterer Hergang unklar.

¹⁴⁶ Ebda., Karton 42, A 2289/14. Anzeige des Gendarmeriepostens Stadl/Mur, 16. 11. 1914. Rücklegung der Anzeige.

¹⁴⁷ Ebda., Karton 36, DSt 1316/14. Verfahrenseinstellung nach nahezu dreimonatiger U-Haft des Beschuldigten.

¹⁴⁸ Beispielsweise ebenda, Karton 40, A 677/14. A 678/14. Vgl. auch ebenda A 691/14: Verurteilung zu 15 Monaten Kerker nach mehr als 13monatiger U-Haft. Die inkriminierten Äußerungen fielen „während der Mobilisierungsphase“, der Schuldspruch erfolgte erst im Oktober 1915!

¹⁴⁹ Ebda. A 717/14. Nachdem der Beschuldigte rund drei Wochen inhaftiert gewesen war, kam der Militäranwalt zu der Einsicht, daß derartige Vergleiche nicht strafbar seien, und stellte das Verfahren ein. Ähnlich gelagert ebda., Karton 41, A 1883/14: Der Beschuldigte hatte geäußert, das österreichische Militär gehe nie ins Gefecht, die Offiziere müßten die Soldaten mit Gewalt hineintreiben. Aktenabgabe an StA Cilli.

¹⁵⁰ Ebda., Karton 40, A 678/40. Anklageschrift gegen Anton Sarch, 26. 9. 1914. Vgl. auch die vorausgegangene Anzeige: Gendarmerieposten Maria-Rast an Statthalterei-Präsidium, 7. 8. 1914. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 1849/1914.

¹⁵¹ ZAC, Verbrechenakten Vr VII 749/1914. Für diese Bemerkung erfolgte ein Freispruch.

Serbien, gelegentlich auch auf Rußland. Unabhängig davon, ob der Delinquent den lokalen Behörden „als Serbenfreund bekannt“¹⁵² war oder nicht, wurden die Täter sofort in Haft genommen. Erstaunlich ist, daß von den Dutzenden „Hoch Serbien“-Rufern zwar die meisten verhaftet, aber nur ganz wenige tatsächlich wegen „Aufreizung“ angeklagt und noch weniger nach dieser Bestimmung rechtskräftig verurteilt wurden. Da sich anhand des praktischen Umgangs mit dem § 65 StG der immense Leerlauf beim LWDG Graz exemplarisch darstellen läßt, sei hierauf näher eingegangen.

Was auf den ersten Blick als klarer Fall erschien – der Täter hatte seine mitunter um „Nieder mit Österreich“ ergänzten Rufe in aller Öffentlichkeit getätigt – war bei näherer Betrachtung weitaus verwickelter. § 65 StG forderte als Tatbestandsmerkmal nicht nur (allenfalls bedingten) Vorsatz, wie er z. B. für eine Majestätsbeleidigung genügte, sondern die Absicht, gegen den einheitlichen Staatsverband aufzureizen.¹⁵³ Daran sollte es häufig hapern. War der Beschuldigte halbwegs beleumundet, nicht als slowenischer Agitator hervorgetreten, ja vielleicht als völlig unpolitischer Mensch bekannt, und wurde er von den Zeugen hinsichtlich seiner Motive entlastet, so genügte schon die Rechtfertigung, es habe sich bei den Rufen um einen Scherz gehandelt, für eine Verfahrenseinstellung.¹⁵⁴ Es ist allerdings befremdlich, daß gegen derartige „Witzbolde“ überhaupt vorgegangen wurde. So hatte etwa die Gendarmerie in der Oststeiermark einen 26jährigen Landbriefträger kurzerhand verhaftet, der spaßhalber in seine wiederholten Rufe „Hoch Österreich!“ ein einziges „Hoch Serbien!“ eingeschoben hatte.¹⁵⁵ Machte es sich das Gericht bei einer Verurteilung zu leicht und ignorierte den Nachweis der Aufreizungsabsicht, so schritt der Oberste Landwehrgerichtshof ein: In einem Fall hatte der Militäranwalt gegen das vom LWDG Graz verhängte, seiner Meinung nach zu geringe Strafausmaß berufen. Jedoch wurde nicht die Strafe verschärft, sondern das Urteil gänzlich aufgehoben. Das LWDG hatte nämlich in der Begründung des Schuldspruchs törichterweise angeführt, der Angeklagte habe die inkriminierte

¹⁵² KA, MGA Graz, Karton 40, A 691/14. Ähnlich ebda. A 678/14.

¹⁵³ Diesbezügliche Judikate des Obersten Landwehrgerichtshofes in: Rechtsgrundsätze (wie Anm. 61), 43–46 und 73f.

¹⁵⁴ Z. B. KA, MGA Graz, Karton 40, A 680/14. A 688/14 (Der Täter sei als guter Patriot bekannt, daher seien seine Rufe nicht ernst gemeint gewesen). A 692/14. A 726/14. A 763/14 (der Verdächtige wollte nur seinem Ärger Luft machen). A 765/14. A 766/14 (kindlicher Übermut, keine Aufreizungsabsicht). A 795/14. Ebda., Karton 41, A 1859/14. A 1860/14. A 1899/14. Ebda., Karton 36, DSt 1319/14.

¹⁵⁵ Gendarmerieposten Lafnitz an Statthaltereipräsidentium, 8. 8. 1914. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 1862/1914. Über den weiteren Hergang ist nichts bekannt, doch scheint es zu keiner Anklageerhebung gekommen zu sein.

Äußerung („Hoch sollen die Serben leben“) gar nicht ernst gemeint und „unbedacht, als Ausfluß eines Scherzes oder seines angeheiterten Zustandes gemacht“. Es mangelte am subjektiven Tatbestand, der bösen Absicht zur Aufreizung. Der MA beherzigte die Lektion und stellte das Verfahren ein.¹⁵⁶

Von einer bewußten Absicht, gegen den Staat zu hetzen, war in jenen Konstellationen schwerlich auszugehen, bei denen die Delinquenten nachweislich mehr oder minder stark alkoholisiert gewesen waren.¹⁵⁷ Majestätsbeleidiger – hier genügte *dolus eventualis* – fanden hingegen mit dieser Ausrede in der Regel keine Gnade.¹⁵⁸ Wenn man weiß, daß als Tatort in den Anzeigen zumeist ein Wirtshaus angegeben war, liegt es auf der Hand, daß entsprechend viele Beschuldigte sich auf ihre Trunkenheit berufen konnten und damit gar nicht so selten Erfolg hatten. Ausnahmen bestätigen die Regel: Im September 1914 wurde ein Maschinenschlosser, der in Loipersdorf bei Fürstenfeld nach Genuß von fünf Litern Wein „Hoch Serbien“ gerufen hatte, zu zwei Monaten Arrest verurteilt.¹⁵⁹ Der Faktor Alkohol hatte freilich noch eine zweite Seite: Im Zustand mehr oder minder weitgehender Trunkenheit befanden sich regelmäßig auch die Zeugen, nicht nur die Täter. Kein Wunder, daß ihre Aussagen oft wirr, widersprüchlich, lückenhaft oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar waren, selbst wenn gehässige Zeugen, die einem Beschuldigten schaden wollten, vor Gericht im Brustton der Überzeugung behaupteten, sie seien vollkommen bei Sinnen gewesen. Ein Belastungszeuge, der zuvor mit seinen beiden Zechkumpanen vier bis fünf Liter Wein konsumiert hatte, gab zu Protokoll: „Ein bis zwei Liter vertrage ich. Ein Liter wirft mich noch nicht um.“ Das mochte stimmen, doch kamen dem LWDG immerhin so viele Zweifel, daß es die Hauptverhandlung vertagte und den Akt an den Untersuchungsrichter rückleitete, um weitere Erhebungen in Richtung Trunkenheitsgrad des Kronzeugen vornehmen zu lassen.¹⁶⁰ Selbst der Pfarrer im südsteirischen Arnfels, der in einem Lokal „Hoch Serbien“ gerufen hatte, brachte mit Erfolg vor, er sei zu diesem Zeitpunkt vollständig betrunken gewesen.¹⁶¹

¹⁵⁶ KA, MGA Graz, Karton 40, A 697/14: K. k. Oberster Landwehrgerichtshof, Beschluß vom 19. 12. 1914. Ein ähnlicher Fall, bei dem das Erstgericht über die Frage der Absicht zu leichtfertig hinweggegangen war, findet sich in: Rechtsgrundsätze (wie Anm. 61), 74.

¹⁵⁷ Etwa KA, MGA Graz, Karton 40, A 668/14. A 670/14. A 675/14. A 729/14. A 762/14. A 790/14. Ebda., Karton 41, A 1899/14.

¹⁵⁸ Ebda., Karton 40, A 773/14: sechs Monate Kerker trotz starker Alkoholisierung.

¹⁵⁹ BH Feldbach, Verzeichnis wegen serbophiler Gesinnung im Bezirk verhafteter Personen, 6. 8. 1914. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 1782/1914. Der Fall ist in den Akten des MGA Graz nicht nachweisbar. Vgl. aber den Prozeßbericht in: Arbeiterwille Nr. 291, 24. 9. 1914, 3.

¹⁶⁰ KA, MGA Graz, Karton 40, A 678/14.

¹⁶¹ Ebda. A 683/14.

Andere Delinquenten bzw. deren Verteidiger machten eine Geisteskrankheit bzw. Unzurechnungsfähigkeit geltend. Ein wegen Schmähungen des Kaisers und des ermordeten Thronfolgers in Graz Verhafteter redete sich damit heraus, „daß er fortwährend an Kopf- und Zahnschmerzen leide und sich infolgedessen an nichts erinnern könne“.¹⁶² War dieser Hinweis halbwegs plausibel, stellte das LWDG relativ umfangreiche Ermittlungen an, holte ärztliche Gutachten ein und ließ die Krankengeschichte des Beschuldigten beischaffen. Nahezu alle diese Verfahren endeten mit Einstellung oder Freispruch.¹⁶³ War also, aus welchen der genannten Gründe immer, die Absicht zur Aufreizung nicht anzunehmen oder nicht zweifelsfrei nachweisbar, so steckte das Gericht in einer Sackgasse. Deren untrügliche Indizien sind die unzähligen Aktenabgaben durch den MA an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften, die nun den selben Tatbestand – zumeist Rufe „Hoch Serbien“ – nach § 305 StG verfolgen sollten. Für die Begehung dieses Deliktes genügte *dolus eventualis*. Auf die zahlreichen Einstellungen auch dieser Ermittlungen etwa bei der StA Marburg ist hier nicht einzugehen. Es genügt der Hinweis, in wie hohem Maße der MA und das LWDG mit Verfahren beschäftigt waren, die zu nichts führten. Ein klassisches Beispiel lieferte der Fall eines Grundbesitzers in der Nähe Pettaus, der am ersten Mobilmachungstag bemerkt hatte: Es werde ein jeder, der über die Serben spreche, drei Monate eingesperrt und es darf überhaupt über die Serben nichts Schlechtes gesagt werden. Obwohl der MA aus diesen kryptischen Worten nicht schlau wurde und die Ermittlungen nach § 65 StG einstellte, schickte er den Akt an die StA Marburg. Seiner Ansicht nach konnte der Ausspruch den Tatbestand des § 305 StG erfüllen, denn es liege eine Gutheißung der serbischen Regierung vor, welche bekanntlich hinter dem Attentat von Sarajewo stecke. Die Marburger Anklagebehörde schloß sich diesen verwegenen Konstruktionen nicht an und legte die Anzeige postwendend zurück.¹⁶⁴

Noch drastischer sticht die Vergeudung von Ressourcen in jenen Fällen hervor, die zwar angeklagt wurden, aber mangels Nachweis der Absicht mit

¹⁶² Polizeidirektion Graz an Statthaltereipräsident Graz, 18. 7. 1914. StLA, StH. Präs. E 91 Zl. 1579/14.

¹⁶³ KA, MGA Graz, Karton 34, DSt 99/14 (Paralysis progressiva). Ebda., Karton 37, DSt 1346/14 (Hebephrenie). Ebda., Karton 38, DSt 1381/14 (Beschuldigter wurde im Feldhof, der damaligen Grazer „Irrenanstalt“, behandelt). Ebda., Karton 40, A 730/14 (Unzurechnungsfähigkeit). Ebda., Karton 41, A 1876/14 (Zurückziehung der Anklage, nachdem die beigezeichnete Krankengeschichte ergeben hatte, daß die Beschuldigte über keinen freien Willen verfügte). Ebda., Karton 42, A 2263/14: Der – in diesem Fall nach § 63 – Angeklagte galt als geistig unterbemittelt.

¹⁶⁴ Ebda., Karton 40, A 786/14. PAM St 1386/14.

einem Unzuständigkeitsurteil des LWDG endeten.¹⁶⁵ Manche der angeführten Probleme wie etwa jenes der schwierigen Abgrenzung zwischen §§ 65, 305 StG – ganz zu schweigen von den Schwierigkeiten der Beweiserhebungen – wären auch aufgetreten, hätte die Regierung die Militärgerichtsbarkeit über Zivilisten nicht eingeführt. Diese Maßnahme potenzierte aber die Kalamitäten und führte zu einem Leerlaufen der gerichtlichen Apparate, da plötzlich mehrere räumlich getrennte Gerichte neben- oder nacheinander mit ein und dem selben Sachverhalt befaßt waren. Ja, es lassen sich viele Beispiele anführen, in denen das LWDG, dessen eigene Möglichkeiten zur Beweiserhebung begrenzt waren, im Rechtshilfegeweg auf die Ortspolizei bzw. Gendarmerie oder die zivilen Strafgerichte zurückgriff, die dann zwar die Beweismittel erheben, aber nicht urteilen durften.¹⁶⁶

Hinzu kam, daß der Kriegsausbruch eine Massenhysterie erzeugte, die überall Verräter, Spione und Vaterlandsfeinde witterte und in weiterer Folge unmittelbar auf die Strafjustiz einwirkte, indem an sie – in der Regel anonym – heillos aufgebauschte Fälle herangetragen wurden, die zwar Arbeit verursachten, in einem hohen Prozentsatz jedoch im Sande verliefen. Aus dem Bezirk Murau wurde dem LWDG eine offenbar aus Rußland stammende Gutsbesitzerin und deren Tochter eingeliefert, da diese im Laufe einer spiritistischen Sitzung ungünstige Prophezeiungen über den Kriegsausgang abgegeben hatten, weshalb sie der Spionage verdächtigt wurden.¹⁶⁷ Der MA nahm selbst die dünnsten „Fakten“ ernst und ging ihnen nach. Nur ganz ausnahmsweise findet sich in seinen Aufzeichnungen die Feststellung, eine Anzeige enthalte nicht den geringsten konkreten Anhaltspunkt.¹⁶⁸ Ein klassisches Beispiel, das nebenbei auch noch die Befassung einer Vielzahl von Behörden mit Nichtigkeiten dokumentiert, findet sich in den Akten der Städtischen Sicherheitswache Marburg. Der bei Kriegsausbruch 19jährige Jus-Student Michael Wauchnig (bzw. Vauhnik) hatte in seiner Gymnasialzeit Laientheater gespielt und einen behördlich weder angemeldeten noch

¹⁶⁵ Z. B. KA, MGA Graz, Karton 40, A 743/14. A 745/14 (nach Meinung des Gerichtes wollte der Beschuldigte mit seinen Rufen „Hoch Serbien“ die Gäste in einem Wirtshaus zum Raufen herausfordern, nicht gegen den Staat aufreizen!). Ebda. A 658/14. A 720/14.

¹⁶⁶ Idealtypisch ebenda A 678/40. Nach der Hauptverhandlung – rund acht Monate nach der Tat – Rückleitung des Aktes an den Untersuchungsrichter des LWDG. Dieser wandte sich am 19. 3. 1915 an das Kreisgericht Marburg mit einem ganzen Katalog von Wünschen. Im April 1915 wurden von diesem Gericht dann mehrere Zeugen vernommen, die sich naturgemäß kaum mehr erinnern konnten, was sich Ende Juli 1914 in einem Gasthaus abgespielt hatte. Die Konfusion wurde schließlich so groß, daß nur mehr die Einstellung des Verfahrens übrig blieb. Auch ebda. A 792/14.

¹⁶⁷ BH Murau, Aufstellung wegen Serbophilie verdächtiger Personen, 12. 8. 1914. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 1782/1914.

¹⁶⁸ KA, MGA Graz, Karton 40, A 778/14.

genehmigten, bloß informell bestehenden „Verein“ ehemaliger Mimen gegründet. Deswegen und wegen der slowenisch-nationalen Ausrichtung seines Klubs wurde er angezeigt. Eine Hausdurchsuchung förderte eine selbstgebastelte Vereinsfahne zutage, die weiteren Verdacht erregte und dem Besitzer Ermittlungen wegen Hochverrats und „Aufreizung“ eintrug. Der anfänglich beim Bezirksgericht Marburg angelegte Akt ging an die dortige StA, die ihn an den MA Graz weiterleitete. Dieser schickte ihn an das Bezirksgericht zurück, um ein allfälliges Vergehen nach dem Vereinsgesetz zu ahnden. Dort schaltete man zusätzlich die Städtische Sicherheitswache ein, deren Ermittlungen folgenden weltbewegenden Sachverhalt ergaben: Die inkriminierte Fahne war von den schauspielenden Schülern als ein Ulk hergestellt und bemalt worden. Penibel wurde erhoben, daß hierzu eine alte Wäschestange und ein „Koblissenvorhang“ verwendet worden waren. Auf einer Seite war ein Bildnis des Sophokles angebracht. Der Beschuldigte hatte die Fahne aus Sentimentalität mit nach Hause genommen, wo sie beschlagnahmt worden war.¹⁶⁹

Derartige Befunde, die für das Wirken der Militärjustiz gegenüber Zivilpersonen charakteristisch sind, waren in erster Linie in der heillos überzogenen Anwendung des § 65 StG begründet. Bei keinem anderen Delikt – und dieses nahm unter den beim LWDG Graz angefallenen die Spitzenposition ein – standen Aufwand und Ergebnis in einem derart krassen Mißverhältnis, gab es so viele Einstellungen, Freisprüche, Unzuständigkeitsurteile und Aktenabgaben an die zivilen Strafgerichte bzw. Staatsanwaltschaften. Die objektiv unzutreffende Bemerkung eines aus dem Bezirk Pettau gebürtigen Tagelöhners im obersteirischen Neumarkt „Ich bin ein Serbe“ löste hektische Aktivitäten der Behörden aus: Der Spießrutenlauf des Delinquenten begann beim Bezirksgericht Neumarkt, das ihn inhaftierte und den Akt der StA Leoben abgab. Diese überstellte den Verhafteten dem LWDG Graz; von dort ging der Akt an die BH Murau, die als krönenden Abschluß eine Geldstrafe von 5 Kronen verhängte, da sie den Ausspruch bloß als Verwaltungsdelikt einstufte.¹⁷⁰ Allein die Tatsache, daß von einer anfangs als schweres Verbrechen gedeuteten Handlung am Ende nur mehr ein Verwaltungsvergehen übrig blieb, spricht Bände. Es mußte auch gar nicht gegen die Habsburgermonarchie agitiert worden sein: Es reichte paradoxerweise schon die Per-

¹⁶⁹ Ebda. A 767/14; PAM St 1249/14; Ebda.: Akten der städtischen Sicherheitswache Marburg an der Drau 1914. Mestna občina Maribor 1528-1941. Signatura 111101576. Splozna registratura 1850-1918. Stev. 76. Präs. 24707 (hieraus das Zitat). Sämtliche Verfahren wurden schließlich eingestellt.

¹⁷⁰ BH Murau, Aufstellung wegen Serbophilie verdächtiger Personen, 12. 8. 1914. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 1782/1914.

siflage eines steirischen Slowenen auf „Die Wacht am Rhein“, die Kennmelodie aller Großdeutschen und Anschluß-Befürworter, um von der Justiz als Gegner Österreich-Ungarns eingestuft zu werden. Am Ende schrumpfte auch dieser Fall auf ein eventuelles Verwaltungsdelikt zusammen.¹⁷¹

Etwas weniger Aufgeregtheit und dafür mehr Realismus hinsichtlich des vorliegenden Tatbestandes hätte den Leerlauf deutlich vermindert. So war bei den zahlreichen, der Unterschicht entstammenden Verdächtigen, die oft nicht einmal lesen und schreiben konnten, kaum anzunehmen, daß es sich bei ihnen um irgendwie politisch interessierte, staatsgefährdende Pläne schmiedende Menschen handeln würde. Noch viel weniger galt dies für die involvierten Halbwüchsigen und Greise. Ein nicht einmal 15jähriger Schüler des Staatsgymnasiums in Cilli – Sohn eines dortigen Professors – wurde kurz nach Kriegsbeginn wegen der Äußerung „Die Serben sind unsere Brüder“ in eine langwierige, zuerst vom MA und sodann von der StA Cilli geführte Untersuchung verwickelt, die ergebnislos endete, sieht man von einer seitens der Schule verhängten Disziplinarstrafe ab. Um den 16stündigen Karzer vollziehen zu können, mußte der Akt über den Landesschulrat an das Unterrichtsministerium in Wien und retour wandern. Zuvor war er zwischen den diversen Schul- und Gerichtsbehörden ausgiebig zirkuliert. Damit nicht genug: Noch Mitte 1916 forderte eine militärische Dienststelle die mittlerweile aufgeblähten Akten dieses längst abgeschlossenen Verfahrens sowie aktuelle Berichte über den derzeitigen Aufenthaltsort des Missetäters sowie jener seiner Kameraden an, mit denen er vor dem Krieg einen illegalen literarischen Verein gegründet hatte. Dies alles geschah, obwohl das LWDG Graz in dem seinerzeitigen Prozeß gegen den Schüler wegen dessen erwiesener, auch von der Gymnasialdirektion bestätigten „geistigen Beschränktheit“ seine Unzuständigkeit erklärt hatte. Im August 1916 forderte das Militär das Kreisgericht Cilli auf, gegen alle zuvor mit Karzer bestraften Schüler neuerlich Verfahren einzuleiten. Das Behördenkarussell begann sich aufs Neue zu drehen.¹⁷² Makaber mutet an, daß mehrere der präsumtiven Staatsfeinde schon Monate zuvor als Soldaten gefallen waren.¹⁷³

¹⁷¹ PAM St 1095/14.

¹⁷² Umfangreicher Schriftverkehr hierzu in StLA StH. Präs. E 91 Zl. 1782/1914. Vgl. auch den Bericht über den Prozeß gegen den Schüler (Unzuständigkeitsurteil des LWDG Graz) in: Grazer Volksblatt Nr. 126, 21. 2. 1915, 9. Die Anklage lautete auf § 65 StG.

¹⁷³ BH Pettau an Statthalterei, 16. 9. 1916, mit Weitergabe des Ergebnisses der Gendarmerieerhebung über einen der Schüler. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 1782/1914. Ein anderer Schüler war bereits 1915 gefallen, zwei weitere waren wegen Tapferkeit vor dem Feind ausgezeichnet worden. Bericht des Landesschulinspektors Dr. Thumser, 16. 7. 1915. Ebda.

Ein extremes Beispiel, gewiß, aber doch auch typisch für die Verbissenheit, mit der sich der Staatsapparat mitten in einem Weltkrieg mit den nebensächlichsten Dingen beschäftigte. Dies zu erkennen ist keineswegs nur die Perspektive des rückschauenden Betrachters. Eine aus dem untersteirischen Trifail an den MA gelangte Anzeige hatte etwa – wieder einmal – eine Wirtshausszene zum Gegenstand. Ein Betrunkener hatte sechs andere, ebenfalls alkoholisierte Gäste aufgefordert, „Hoch Serbien“ zu rufen. Einer folgte angeblich dem Appell (nicht einmal das stand zweifelsfrei fest), man konnte ihn jedoch nicht identifizieren. Obwohl von Beginn an keinerlei Aussicht bestand, zu brauchbaren Beweisen zu gelangen, wurden aufwendige Ermittlungen eingeleitet und über alle sieben Beteiligten die U-Haft verhängt, bis die Erhebungen mehrere Wochen später ergebnislos eingestellt werden mußten.¹⁷⁴ Von den in der Steiermark bis Ende 1914 beim MA Graz anhängig gewordenen, aus der allerdings lückenhaften Aktenüberlieferung bekannten rund 100 Verfahren nach § 65 StG endeten lediglich 22 mit einer rechtskräftigen Verurteilung.¹⁷⁵ Nahezu die Hälfte der angefallenen Akten wurde nach mehr oder minder aufwendiger Prüfung des Sachverhalts vom MA an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben, um nicht zu sagen wie eine heiße Kartoffel abgeschoben. Der Saldo bei den übrigen hier behandelten politischen Delikten fällt zwar etwas „positiver“ aus, ändert jedoch aufgrund deren geringem Anteil an der Gesamtzahl nichts an der Gesamtbilanz.

IV.

War die Militärgerichtsbarkeit in der Steiermark 1914 das „Schwert des Regimes“ zur Niederhaltung innerer Gegner? Nicht jedes Schwert ist schließlich scharf und selbst wenn dies der Fall ist, kann unsachgemäße Handhabung eher dem Schwertführer als dem Gegner schaden. Absicht und Wirkung, das geht aus den vorstehenden Ausführungen zweifelsfrei hervor, konnten beträchtlich auseinander klaffen. Zu diesem Resultat trug ein ganzes Bündel von Faktoren bei. Zunächst hatte die Kriegspychose des Sommers und Herbstes 1914 dazu geführt, daß sich zahllose „Patrioten“ zu Anzeigen an die Gendarmerie oder den MA veranlaßt sahen, deren Arbeitsanfall explodierte, ohne daß ihr Personalstand aufgestockt worden wäre. Mittels Denunziationen wurden alte Rechnungen aus der Vorkriegszeit

¹⁷⁴ KA, MGA Graz, Karton 40, A 737/14.

¹⁷⁵ Ebda., Karton 34–42. Fälle, in denen ein Beschuldigter nach mehreren Paragraphen angeklagt bzw. verurteilt wurde, sind mitgezählt.

beglichen und persönliche Feindschaften ausgelebt. Neid, Gehässigkeit und Eifersucht feierten im Verein mit Wichtigtuerei und Pseudo-Patriotismus fröhliche Urständ – keineswegs nur in der Untersteiermark, wo sie durch nationale Spannungen zusätzlich angeheizt wurden. Im Raum Köflach, also in einem rein deutschsprachigen Landesteil, war etwa „von nicht genannt werden wollenden Personen vertraulich angegeben“ worden, daß ein dort ansässiger Kaufmann dringend der Spionage verdächtig sei. Nicht genug, daß er mit einem suspekten Italiener intime Beziehungen unterhielt. Es war zudem nach Auffassung der Gendarmerie „erwiesen, daß (der Verdächtige, M. M.) von seinem schlecht gehenden Geschäft, doch nicht ein so sorgenfreies müßiges Leben mit bedeutendem Aufwande führen“ könne, zumal er „nur das Beste“ esse und trinke. Einzig und allein ein Zuverdienst aus einer Tätigkeit als Spion bot, so schien es, eine plausible Erklärung.¹⁷⁶ Man findet keine Worte, den vor den Behörden ausgebreiteten Nachbarschaftsklatsch angemessen zu beschreiben: Minutiös wurde dargelegt, wer mit wem wann ein Gasthaus aufgesucht, wer die Zeche bezahlt hatte usw. Die gleiche Gendarmeriedienststelle äußerte übrigens den durch kein Kabarett zu überbietenden Verdacht, ein in Finnland geborener und nunmehr in Köflach lebender Kaufmann werde von der Bevölkerung „meist deshalb der Spionage verdächtig, weil er seit zirka 3 Jahren – Bosnienkrise – den Bart abrasiert hat und seither ganz glatt rasiert ist.“¹⁷⁷ Daneben galt als der Spionage verdächtig, wer als Tourist eine Skizze der Wiener Hofburg in sein Notizbuch gezeichnet hatte.¹⁷⁸

Für derartige Erscheinungen, von denen hier nur die Spitze des Eisbergs dargestellt werden kann, greift der Ausdruck Kriegspsychose zu kurz. Er kann nicht angemessen erklären, daß ein Pfarrer im Raum Marburg des Hochverrats u. a. deshalb verdächtig wurde, weil er kurz vor Kriegsausbruch „sämtliche Kreuze und Kapellen der Umgebung aufgenommen“, also kartographisch erfaßt hatte, womit er nach Mitteilung der Gendarmerie einem Auftrag seiner kirchlichen Vorgesetzten Folge leistete.¹⁷⁹ Man wird eher von einer Paranoia sprechen müssen, der sich die Militärjustiz nicht entziehen konnte. Zum einen waren auch in ihren Reihen Menschen tätig, die sich dem herrschenden Zeitgeist schwerlich entgegenstemmen konnten, selbst wenn sie dies gewollt hätten. Zum anderen lastete auf ihnen ein erheb-

¹⁷⁶ Gendarmeriepostenkommando Köflach an BH Voitsberg, 22. 8. 1914. StLA, StH. Präs. E 91 Zl. 1782/1914.

¹⁷⁷ Ebda.

¹⁷⁸ BH Gröbming, Expositur Bad Aussee, an Statthalterei, 9. 8. 1914. Ebda.

¹⁷⁹ Gendarmerieposten Ober St. Kunigund an Statthalterei, 28. 8. 1914. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 2286/1917.

licher, wenn auch schwer quantifizierbarer Druck sowohl seitens der (von der deutschsprachigen Presse der Steiermark unterstützten) Öffentlichkeit als auch der Vorgesetzten, die unablässig ein scharfes Vorgehen gegen „Staatsfeinde“ forderten. Unter der Flutwelle böswilliger und zumeist haltloser Denunziationen litten die zivilen Strafgerichte nicht minder. Auch dort gab es pflichteifrige Patrioten, die jeden noch so absurden Sachverhalt anzeigten: Ein 14jähriger Knabe hatte behauptet, von mehreren Männern überfallen und beraubt worden zu sein, die sich mit den Rufen „Hoch Serbien, nieder mit Österreich, nieder mit Steiermark“ entfernt hätten. Obwohl der zuständige Staatsanwalt die Auffassung vertrat, der Knabe habe alles nur erdichtet, leitete er den Akt an den MA nach Graz, da die inkriminierten Rufe in dessen Kompetenz fielen.¹⁸⁰ Die unzähligen, von Wichtigtuerei strotzenden Anzeigen von Dorfgendarmen, die sich zur Beurteilung politischer Sachverhalte berufen fühlten bzw. dazu aufgefordert worden waren, taten ein Übriges, zumal sie quantitativ und qualitativ stärker ins Gewicht fielen.¹⁸¹ In den Erhebungsberichten findet sich immer wieder der Hinweis, zu den Anschuldigungen aus Kreisen der Bevölkerung habe „nichts Positives ermittelt“ werden können; offenbar liege ein Gerücht zugrunde, das „in immer größeren Formen weiter verbreitet wurde.“ Ungeachtet dieser mageren Resultate wurde der denunzierte Priester verhaftet und dem LWDG eingeliefert.¹⁸²

Ebenfalls „resultatlos“ verlief eine Hausdurchsuchung bei dem slowenischen Reichsratsabgeordneten Johann Roškar, einem Großgrundbesitzer in Mallenberg (Bezirk Marburg). Er wurde nicht allein als „bekannter serbophiler Politiker“ kurzerhand verhaftet, sondern insbesondere deshalb, weil er sich bei mehreren Amtshandlungen der Gendarmerie „frech“, „einmengen“ und „sehr aufgereizt“ benommen und außerdem fälschlicherweise angenommen hatte, er könne den Beamten mit seinen Verbindungen nach

¹⁸⁰ KA, MGA Graz, Karton 40, A 782/14. StA Leoben an MA Graz, 25. 8. 1914.

¹⁸¹ Vgl. etwa den Bericht, den der Gendarmerieposten im obersteirischen Liezen unter dem Betreff „Mann, verdächtiger, Photographieren“ am 30. 7. 1914 an die dortige BH erstattete. Eine Person, allem Anschein nach ein Sommerfrischler, hatte am helllichten Tage mit einem aus einem dreiteiligen Gestell bestehenden Fotoapparat aus 500 Schritten Entfernung die Gegend rund um eine Eisenbahnbrücke fotografiert und wurde nun der Spionage verdächtigt. StLA StH. Präs. E 91 Zl 2006/1914.

¹⁸² Gendarmerieposten Kötsch an BH Marburg, 5. 8. 1914. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 2286/1917. Noch grotesker Gendarmerieposten Ponigl an Statthalterei Graz, 2. 9. 1914, mit Bericht über die Verhaftung des Kaplans Johann Bosina wegen Hochverrats (Abschrift). Ebenda. Wörtlich hieß es, „seine eventuelle serbophile Absichten in Süßenberg [seien] niemanden (sic!) bekannt und hat von ihm solche Äußerungen niemand gehört.“ Unter den „angeführten Verdachtsgründen“ schienen bloß einige gefundene Ansichtskarten auf, „worunter einige nicht einwandfrei zu sein scheinen.“

Wien imponieren.¹⁸³ Dies erwies sich wenigstens vorderhand als ein Irrtum, über den er während seiner etwa zweiwöchigen Untersuchungshaft nachdenken konnte.¹⁸⁴ Es war nur schwer vorauszusehen, welchen Größenwahn die sich nun allmächtig fühlenden Dorfgendarmen an den Tag legten, seitdem ihnen der Ausnahmezustand scheinbar freie Bahn gemacht hatte. Ein Bezirkswachtmeister aus dem Raum Marburg verstieg sich etwa zu dem Urteil, ein von ihm verhafteter Kaplan sei nicht allein „ein slovenisch extrem nationaler Fanatiker“, sondern auch ein „unreifer veretzter Mensch, dem jede Befähigung als Erzieher abgesprochen werden muß.“¹⁸⁵ In zumindest einem Fall erkannte selbst der MA, ein Gendarm habe von einem geistig unterbemittelten Verdächtigen ein Geständnis erpreßt.¹⁸⁶

Nicht ohne Grund gelangte die Zivilverwaltung rasch zu der Einsicht, die Gendarmen seien bei ihrem geistigen Zuschnitt außerstande, die Relevanz politischer Delikte, mit denen sie nun en masse konfrontiert waren, sachgerecht einzuschätzen und die Notwendigkeit von Verhaftungen abzuwägen.¹⁸⁷ Seitens des Landesgendarmeriekommandos kamen massive Tendenzen zum Tragen, sich der ungeliebten Aufsicht durch die Zivilverwaltung zu entziehen, stattdessen einen geheimnisumwitterten, scharfmacherischen Kurs zu steuern und hierfür Rückendeckung bei der Militärjustiz zu suchen.¹⁸⁸ Der steirische Gendarmeriekommandant erließ auf Drängen des Statthalters am 30. August 1914 einen Befehl, in dem er eine sorgfältige Prüfung der Verdachts- und Verhaftungsgründe anmahnte, zumal stets die Möglichkeit einer „rachsüchtige(n) Denunziation“ gegeben sei. Nur sechs Tage vorher hatte er eine geheime, der Zivilverwaltung verheimlichte Anordnung herausgegeben, die rücksichtsloses Vorgehen, schärfste Überwachung, Bedachtnahme auch auf früheres Verhalten der Verdächtigen,

¹⁸³ Gendarmerieposten St. Leonhard in den Windischen Büheln, 29. 8. 1914. Bericht über die Verhaftung des Abgeordneten. StLA StH. Präs. E 91 Zl 2286/1917. Das Verfahren gegen ihn wurde eingestellt. PAM St 1568/14 und 1576/14.

¹⁸⁴ Bald wurde jedoch von verschiedensten Seiten, darunter von Ministerpräsident Graf Stürgkh, zu seinen Gunsten interveniert. Stürgkh schrieb am 10. 9. 1914 an den Grazer Statthalter, „die Annahme als ob gerade dieser Abgeordnete serbophiler Tendenzen zu bezichtigen wäre, (habe, M. M.) etwas Befremdendes ..., wenn man sich die bisherige Haltung des Genannten vergegenwärtigt.“ StLA StH. Präs. E 91 Zl. 2090/1914.

¹⁸⁵ Bezirksgendarmeriekommando Marburg an Statthalterei Graz, 7. 8. 1914, mit Bericht über die Festnahme des Kaplans Franz Skoff aus Gams bei Marburg wegen Verdachtes der Spionage. StLA StH. Präs. E 91 Zl 2286/1917.

¹⁸⁶ KA, MGA Graz, Karton 42, A 2263/14: Rücktritt von der Anklage.

¹⁸⁷ So etwa Bezirkshauptmann Marburg an Statthalter Graf Clary, 18. 5. 1915. Abdruck in deutscher Sprache bei Janko PLETERSKI (Hg.), *Politično preganjanje slovencev v avstriji 1914–1917. Priloge poročilom vladne komisije (izbor)*. Arhivsko društvo slovenije, Bd. 2, Ljubljana 1982, 118f. Künftig zitiert als PLETERSKI Band 2.

¹⁸⁸ Weitere Nachweise und Überlegungen hierzu bei Moll, Hochverrat (wie Anm. 36), 63–67.

sofortige Verhaftung und die Einstellung der Kooperation mit den Zivilgerichten zum Inhalt gehabt hatte.¹⁸⁹ Der abrupte Rollenwechsel war der Schärfe des „Schwertes“ eher abträglich, weil er Verwirrung, behördeninternen Dissens und vor allem das Aufbauschen jedes noch so trivialen Wirtschaftspalavers zu einem staatsgefährdenden Komplott hervorbrachte, die dem Militärgericht eine Menge Arbeit, aber wenig Resultate einbrachten.

V.

Dieser Beitrag sollte zeigen, daß unter den spezifischen Bedingungen des zweiten Halbjahres 1914 die Arbeit eines Militärgerichtes de facto lahmgelegt bzw. auf Nichtigkeiten verschwendet werden konnte. Diese für die Steiermark typische Konstellation aus regionalen und gesamtstaatlichen, juristischen und praktischen Faktoren kann definiert werden durch: Die überhastete Einführung der Militärjustiz für Zivilisten ohne jegliche Übergangsfrist und ohne äußeren Anlaß, die extrem komplizierten, ja verworrenen legislativen Grundlagen, die unsägliche Doppelarbeit hervorrufende Aufsplitterung der Ahndung politischer Delikte auf zivile und militärische Gerichte, die Abgrenzungsprobleme zwischen den einzelnen Straftatbeständen und die Kalamitäten rund um den zeitlichen Beginn der Zuständigkeit des LWDG, der explosionsartige Anstieg der zu bearbeitenden Fälle, die Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches des LWDG Graz über mehrere Kronländer hinweg, die erregte öffentliche Meinung und die von ihr produzierte Flut meist haltloser Denunziationen sowie die zusätzliche Belastung durch die aus Galizien übernommenen Verfahrensakten. Besonders zu erwähnen ist der Umstand, daß im Kompetenzbereich des LWDG Graz mit Kärnten und der Steiermark gleich zwei Kronländer lagen, in denen die nationalen Kämpfe zwischen deutscher Mehrheit und slowenischer Minderheit seit längerem auf die Spitze zutrieben. Es kann keinen Zweifel geben, daß radikale deutsche Kreise die Militärjustiz als ein taugliches Instrument zur Austragung ihrer ganz persönlichen Feindschaften mißbrauchten. Es sind Fälle nachweisbar, in denen als Auditoren zum Justizdienst der Armee einberufene Reserveoffiziere, im Zivilleben Funktionäre deutschnationaler „Schutzverbände“, mit ihren slowenischen Konterparts abrechneten, ja nicht einmal einen Gewissenskonflikt erkannten,

¹⁸⁹ Beide Befehle befinden sich in Abschrift in StLA, StH. Präs. E 91 Zl. 2286/1917. Zu ähnlich scharfmacherischen Befehlen in anderen Kronländern vgl. KONAKOWITSCH, Namen (wie Anm. 39), 20. In der Bukowina wurde vom dortigen Landesgendarmariekommando am 20. 8. 1914 gar das Niederschießen Verdächtiger angeordnet.

wenn sie als militärische (Untersuchungs-)Richter den Fall eines politischen Gegners von früher bearbeiteten.¹⁹⁰ Anstatt Staatsfeinde zu bekämpfen, mutierte die Militärjustiz zu einem einseitig genutzten Werkzeug des Volkstumskampfes. Dieser Effekt konnte umso weniger im Interesse des Gesamtstaates liegen, als dieser zu Beginn des Krieges bestrebt war, den Nationalitätenhader im Zeichen des „Burgfriedens“ zu beenden. Darüber waren sich hellsichtige Zeitgenossen vollkommen im Klaren. Als die für Kärnten, die Steiermark und Krain zuständige Grazer Oberstaatsanwaltschaft am 1. September 1914 einen teils flehentlichen, teils scharfen Erlaß herausgab, in dem davor gewarnt wurde, die Justiz für nationale Kämpfe instrumentalisieren zu lassen, nahm sie in den Verteiler der Weisung lediglich die StA Graz, Marburg, Cilli und Klagenfurt auf. Die für ein rein deutschsprachiges Gebiet zuständige StA Leoben blieb ausgenommen.¹⁹¹

Nun kann man mit guten Gründen argumentieren, die zivilen StA und Gerichte in den gemischtsprachigen Gebieten wären in noch viel höherem Maße zu Handlangern von Scharfmachern gegen nationalbewußte Slowenen geworden, zumal sie seit langem als deutschnationale Hochburgen galten, die vor 1914 unablässig Anlaß zu slowenischen Beschwerden gegeben hatten.¹⁹² Dieses Argument überzeugt nur auf den ersten Blick. Denn in der Wirklichkeit des Gerichtsalltags im Kriege konnte das LWDG Graz, das über keinen Unterbau vor Ort verfügte, auf die Zu- und Mitarbeit der zivilen Strafjustiz und der lokalen Gendarmerie nicht verzichten. Damit war es ihnen aber in gewisser Hinsicht ausgeliefert, kamen doch von dort bzw. aus Kreisen der Bevölkerung nahezu alle Anzeigen, deren maßgebender Sachverhalt nicht vom MA, sondern von den genannten zivilen Instanzen erhoben wurde. Das LWDG Graz konnte daher seiner allenfalls intendierten Rolle als beruhigender, über den Parteien stehender Faktor im Nationalitätenkampf umso weniger gerecht werden, als die Definitionsmacht hinsichtlich möglicher Staatsfeinde zu allerletzt bei ihm selbst, sondern vielmehr bei der amoklaufenden öffentlichen Meinung, der deutschen Presse und dem zivilen Sicherheits- und Justizapparat lag. Inwieweit die im StG normierte, bei Unterlassung mit Strafe bedrohte Pflicht jedes Staatsbürgers, bei Kenntnis hochverräterischer Bestrebungen der Behörde die Anzeige zu erstatten, die Denunzianten ermutigte bzw. überhaupt erst

¹⁹⁰ Dokumente zu einem solchen Fall bei PLETESKI Band 2 (wie Anm. 187), 128–130.

¹⁹¹ Oberstaatsanwalt Graz Dr. Amschl an Unterbehörden, 1. 9. 1914 (Abschrift). StLA, StH. Präs. E 91 Zl. 2286/1917.

¹⁹² Hierzu findet sich in den Anhangbänden der gedruckten Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates geradezu ein Berg von einschlägigen Interpellationen und Anfragen slowenischer Mandatäre.

motivierte, kann nicht definitiv entschieden werden.¹⁹³ Sie trug aber dazu bei, die Verfahren erst einmal in Gang zu bringen, was häufig genügte, ihnen eine Eigendynamik zu verleihen.

In der Praxis war die Militärgerichtsbarkeit keineswegs alleiniger Herr des Verfahrens, was allein schon nahe legt, deren bislang überbewertete Rolle zu relativieren. Schwerer noch fiel ins Gewicht, daß mit der Militärjustiz auch die Armee, die bis dato – zu Recht oder zu Unrecht – als supranational und gesamtstaatlich geltende, vermeintlich unpolitische Institution des Habsburgerreiches und eine seiner zentralen Klammern in den Strudel des Nationalitätenhadens und damit ins Zwielficht geriet. Die langfristigen Konsequenzen dieses Prozesses darzustellen würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Hier genügt der Hinweis, daß die Tätigkeit der Militärgerichte in den national gemischten Kronländern schon während des Krieges und insbesondere seit der Wiedereinberufung des Reichsrats im Mai 1917 Anlaß zu heftigen politischen Debatten gab und sogar zur Einsetzung von Untersuchungskommissionen führte, welche die von slowenischen Abgeordneten erhobenen Vorwürfe auf weite Strecken bestätigten.¹⁹⁴ Es liegt zudem auf der Hand, daß es der Kampfbereitschaft slowenischer Steirer, die eingerückt waren, nicht gerade förderlich sein konnte, wenn im Hinterland das LWDG gegen ihre Angehörigen vorging.

Es bedarf nur geringer Phantasie, sich die Erbitterung der Slowenen, die bislang neben den Deutschen als eine der loyalsten und der Dynastie am engsten verbundenen Nationalitäten der Monarchie gegolten hatten, angesichts der ihnen zuteil gewordenen Behandlung und der pauschalen Verdächtigungen vorzustellen. Schon im Herbst 1914 war der Zivilverwaltung der negative Effekt klar. Ministerpräsident Stürgkh hielt Anfang September fest, die oben erwähnte Verhaftung des Reichsratsabgeordneten Roškar, dessen bisherige Haltung keinen Rückschluß auf serbophile Tendenzen zulasse, habe unter der slowenischen Landbevölkerung große Aufregung verursacht.¹⁹⁵ Der Grazer Statthalter schloß sich dieser Auffassung an und

¹⁹³ Zu dieser Pflicht FINGER (wie Anm. 82), 792f.

¹⁹⁴ Hierzu MOLL, Hochverrat (wie Anm. 36), 67–72. Vgl. auch Janko PLETERSKI (Hg.), *Politično preganjanje slovencev v avstriji 1914–1917. Poročili vojaške in vladne komisije. Arhivsko društvo slovenije*, Bd. 1, Ljubljana 1980. Zum Hintergrund vgl. Mark CORNWALL, *The Experience of Yugoslav Agitation in Austria-Hungary, 1917–18*, in: Hugh Cecil-Peter LIDDLE (Hg.), *Facing Armageddon. The First World War Experienced*, London 1996, 656–677. Feliks J. BISTER, „Majestät, es ist zu spät ...“ Anton Korošec und die slowenische Politik im Wiener Reichsrat bis 1918, Wien–Köln–Weimar 1995.

¹⁹⁵ Statthalter Clary an Militärkommando Graz, 12. 9. 1914, mit Wiedergabe einer Note Stürgkhs (Abschrift). StLA StH. Präs. E 91 Zl. 2286/1917.

kritisierte gegenüber den Militärs, diese würden „verlässliche Leute“ einsperren, darunter viele Parteigänger der katholisch-nationalen Slowenen, die bislang „ein dem österreichischen Staatsgedanken förderndes Programm verfolgt“ hätten.¹⁹⁶

Die Vorgänge der ersten Kriegsmonate in der Steiermark und in Kärnten waren Wasser auf die Mühlen jener bislang weitgehend isolierten Kreise, die tatsächlich einer Abtrennung der slowenisch besiedelten Landesteile von Österreich-Ungarn das Wort redeten. Ihrer Agitation kam zugute, daß über die Vorgänge im Sommer und Herbst 1914 bis zum Waffenstillstand 1918 nicht und nicht Gras wachsen wollte. Dies verhinderte zum einen, wie oben dargelegt, der Staatsapparat selbst, der längst abgetane Fälle aus Neue aufzuwärmen suchte, und zum anderen der verständliche Wunsch der 1914 zu Unrecht Verfolgten nach Bestrafung der einstigen Denunzianten. Es konnte die Erbitterung der Opfer nur steigern, wenn die Staatsanwaltschaften nahezu alle anhängig gewordenen Verleumdungsverfahren einstellten.¹⁹⁷ Manche der seinerzeit Denunzierten versuchten als Privatankläger in einem Ehrenbeleidigungsverfahren zu ihrem Recht zu gelangen, was die Thematik aufgrund der Presseberichterstattung, ungeachtet des Ausgangs der Prozesse, weiter am Kochen hielt.¹⁹⁸ Gar nicht zu reden ist davon, daß die beruflichen und privaten Schikanen gegen jene Personen, deren Gerichtsverfahren mit Einstellung oder Freispruch beendet hatte, unvermindert weitergingen. Der in der vorherigen Anmerkung erwähnte Eisenbahner, gegen den die Untersuchungen eingestellt worden waren, mußte sich nicht nur gegen böswillige und unwahre Behauptungen seiner Arbeitskollegen gerichtlich zur Wehr setzen. Der von einer deutsch-nationalen Mehrheit dominierte Gemeinderat seiner Heimatstadt Marburg widmete seinem Fall in der Sitzung vom 17. Februar 1915 einen eigenen Tagesordnungspunkt und faßte den einstimmigen Beschluß, an die Direktion der Südbahn mit dem Antrag heranzutreten, „aus Gründen des nationalen Friedens“ die Versetzung des in der Draustadt nicht gelittenen Slo-

¹⁹⁶ Clary an Militärkommando Graz, 16. 9. 1914 (Abschrift). Ebda.

¹⁹⁷ Mangels anderer Quellen lediglich nachweisbar anhand der Tagebücher der StA Marburg, in deren Geschäftsbereich höchstwahrscheinlich aber die meisten Verleumdungsanzeigen anhängig geworden sein dürften. PAM.

¹⁹⁸ Typisch etwa der Fall jenes denunzierten und zeitweilig gerichtlich verfolgten Eisenbahnbediensteten, der einen Arbeitskollegen wegen Ehrenbeleidigung klagte, weil dieser öffentlich verbreitet hatte, es sei eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt – in Wahrheit wurde das Verfahren eingestellt. Nach mehreren Verhandlungen wurde der Gerüchteverbreiter im Februar 1915 mit 14 Tagen Arrest bestraft. Vgl. den Prozeßbericht in: Grazer Volksblatt Nr. 123, 20. 2. 1915, 7. Nach dieser Quelle soll der Bestrafte ein bekannter sozialdemokratischer Agitator gewesen sein.

wenen zu veranlassen.¹⁹⁹ Aus dem Opfer wurde so unabhängig vom Urteil der Gerichte der Täter. Das (militär-)gerichtliche Vorgehen in der ersten Kriegsphase hatte mithin Konfliktstoff angehäuft, der noch Jahre fortwirkte und der Entfremdung der Slowenen vom Gesamtstaat massiv Vor-schub leistete – von der Vergiftung der zwischenmenschlichen Atmosphäre zwischen Anzeigern und Angezeigten insbesondere in kleineren Ort-schaften ganz zu schweigen.

War die Einführung der Militärgerichtsbarkeit über Zivilpersonen somit ein Schlag ins Wasser? Vieles spricht dafür, diese Frage zu bejahen. Denn alles, was das LWDG Graz zur Bekämpfung innerer Gegner beitrug, hätten die zivilen Strafgerichte ebenso gut, wenn nicht effizienter, leisten können. Viele Nachteile, viel Leerlauf wären vermieden worden. Dies ist nicht bloß die Erkenntnis des rückschauenden Betrachters, sondern ein Fazit, welches das Kriegsüberwachungsamt (KÜA) bereits einen Monat nach Inkrafttreten der Verordnung vom 25. Juli zog, wobei es keineswegs nur die Steiermark, sondern ganz Cisleithanien im Blick hatte. Ausgehend von der Erwartung, die Militärgerichtsbarkeit hätte durch „rasches und strenges Einschreiten“, also „durch einige abschreckende Exempel allen weiteren, den Staat gefährdenden oder schädigenden Handlungen“ einen Riegel vorschieben sollen, monierte das KÜA in einem Erlaß an die Militärkommanden in den Kron-ländern vom 27. August 1914, man habe in Wien wohl „eine Unzahl von Meldungen über Verhaftungen wegen staats- oder militärfeindlicher Umtriebe“ erhalten, „aber noch keine einzige über eine Verurteilung oder Vollstreckung einer Strafe“. Die Mahnung an die Kommandanten, „dahin zu wirken, daß es die Gerichte an der unbedingt nötigen Raschheit, Ent-schiedenheit und Strenge nicht fehlen lassen“, ignorierte nicht nur die Unabhängigkeit der Militärrichter, sondern zeigt in erster Linie, wie man beim KÜA die bisherigen Resultate bewertete. Mangels rechtskräftiger Urteile ging es weniger um die in Erinnerung gebrachte Strenge, als um die in der Praxis aufgetretene Verschleppung der Verfahren, die den beabsich-tigten abschreckenden Effekt geradezu konterkarierte. In diese Richtung

¹⁹⁹ PAM, Sitzungsprotokolle des Gemeinderates Marburg an der Drau 1914/1915. Mestna občina Maribor 16. stol 1850–1941. Seje občinskega sveta 1914/1915. M.O.M.-AŠ 48. Pro-tokoll der vertraulichen Gemeinderatssitzung vom 17. 2. 1915, Tagesordnungspunkt 22. Vgl. auch Steiermärkischer Landeschulrat an Statthaltereie, 17. 10. 1917, mit einer langen Liste 1914 verfolgter Lehrer, aus der hervorgeht, daß ein Teil der Betroffenen aus dem Schuldienst entlassen worden war; ein anderer Teil war zeitweilig „vom Amte und Bezü- gen“ suspendiert worden. Noch Ende 1917 waren mehrere Disziplinarverfahren wegen der längst eingestellten gerichtlichen Untersuchungen während der ersten Kriegsmonate im Gange. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 2286/1917.

deutet auch die Weisung, zwecks „Beschleunigung des Verfahrens in den ernstesten Fällen“ jene Fälle, „in denen schon nach der Anzeige oder den ersten Erhebungen kein strafbarer Tatbestand vorliegt oder erweislich ist, durch sofortige Einstellung des Verfahrens“ auszuschneiden. Diese Direktiven können nur als Indiz dafür verstanden werden, daß die Dinge sich in Wirklichkeit genau entgegengesetzt entwickelt hatten. Hinzu kamen die Mahnungen, „nur in Fällen begründeten Verdachtes“ mit Verhaftungen vorzugehen, um tatsächlich erfolgte „Fehlgriffe“ künftig zu vermeiden.²⁰⁰

Noch etwas trat hinzu: Schon Ende August 1914 war man beim KÜA nach den bis zu diesem Zeitpunkt gemachten Erfahrungen geneigt, den Anspruch der Militärs auf die Federführung, wenn nicht auf ein Monopol bei der Bekämpfung innerer Gegner merklich zurückzuschrauben. Denn der eben genannte Erlaß legte nicht allein fest, alle irrelevanten oder unabweisbaren Anzeigen zurückzulegen, um bei den Militärgerichten Arbeitskapazitäten freizumachen. In diesen Fällen waren obendrein die Beschuldigten „als politisch verdächtig der politischen Behörde zu überstellen, deren Aufgabe es sein wird, zu prüfen, ob ein Grund für die Verwahrung dieser Personen überhaupt vorliegt“.²⁰¹ Damit war die heiße Kartoffel erst wieder bei der Zivilverwaltung gelandet, der seitens des Militärs – und dies ist erstaunlich – sogar die Entscheidung über die Fortsetzung der Haft überlassen wurde. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist es natürlich frapierend zu konstatieren, daß das Justiz- und das Innenministerium sofort ihre nachgeordneten Behörden (Oberlandesgerichte und Statthalter) beauftragten, Vorkehrungen für die allfällige weitere Inhaftung „unzuverlässiger“ Personen selbst nach Einstellung des Strafverfahrens, nach einem Freispruch oder nach Verbüßung der Strafe zu treffen.²⁰² Der Innenminister gab in einem seinen Erlaß erläuternden Privatdienstschreiben an den Grazer Statthalter unumwunden zu, „daß der angeordnete Vorgang nicht ganz mit dem gesetzlichen Zustande im Einklange steht“, da dieser den Sicherheitsbehörden lediglich eine maximal achttätige Haftdauer gestattete. Nicht die Militärjustiz, sondern die Zivilverwaltung gerierte sich nun als „Schwert des Regimes“, wenn sie unter Berufung auf „zwingende Gründe der Kriegführung“ für ein eingestandenermaßen illegales Vorgehen plädierte und ins Treffen führte, es bleibe „nichts anderes übrig ..., als sich auf den Stand-

²⁰⁰ Kriegsüberwachungsamt an Statthaltereie Graz, 27. 8. 1914, mit Anlage: Runderlaß des KÜA 2647 an alle Militärkommandanten, 27. 8. 1914 (hieraus die Zitate). StLA StH. Präs. E 91 Zl. 2087/1914.

²⁰¹ Ebda.

²⁰² Innenminister an Statthalter Clary, Graz, 16. 9. 1914. Ebda. Darin auch Wiedergabe eines ähnlichen Erlasses des Justizministers an die Präsidenten der Oberlandesgerichte.

punkt des Kriegsnotrechtes zu stellen.“²⁰³ Während das Militär, vertreten durch das KÜA, deutlich zurücksteckte, ordnete nun das Innenministerium an, jene Personen, welche „die Militärbehörde ... als für die Kriegführung gefährlich“ bezeichnet, „in Haft zu behalten.“ Ohne Zustimmung der Militärs durfte „keine für die Kriegführung als gefährlich bezeichnete Person ... enthaftet werde(n).“²⁰⁴ Wenn man, wie oben ausgeführt, in Rechnung stellt, daß die Mehrzahl der Verfahren vor dem LWDG Graz nicht mit einer Verurteilung endete, so drängt sich zwangsläufig die Frage auf, was bereits ein bis zwei Monate nach Einführung der militärischen Jurisdiktion über Zivilisten von der beabsichtigten Rolle der Militärgerichte als inneres Repressionsinstrument noch übrig geblieben war, wenn die meisten Verdächtigen in den Verantwortungsbereich der politischen Behörden überstellt und dort gleichsam in „Schutzhaft“ genommen werden sollten.

Wechselt man die Sicht und versetzt sich in die Perspektive der Opfer, so muß das Urteil völlig anders ausfallen. Denn sie waren die Hauptleidtragenden des Chaos, das die kaiserliche Verordnung vom 25. Juli mit ihrer Einführung der Militärgerichtsbarkeit über Zivilisten angerichtet hatte. Wer wie die meisten Verdächtigten wochen- und monatelang in Untersuchungshaft saß, um schlußendlich die sang- und klanglose Einstellung des ihn betreffenden Verfahrens mitgeteilt zu bekommen, war kaum geneigt, sich über die Effizienz des Behördenapparates, des „Schwertes des Regimes“, den Kopf zu zerbrechen. Ein Musterbeispiel liefert der Fall des untersteirischen Tierarztes Dr. Bruno Weixl: Selbst nach Einstellung der Ermittlungen durch den MA wurde Weixl nicht sogleich enthaftet, denn sein Akt gelangte zuerst an die (örtlich unzuständige) Polizeidirektion Graz, von dieser wieder an den MA und sodann an die BH Marburg. Aus diesem Grunde und wegen Mißverständnissen zwischen MA und BH, was die Befürwortung einer Enthaftung durch die letztgenannte Behörde anbelangt, verbrachte Weixl zwei zusätzliche Wochen in U-Haft.²⁰⁵

Paradoxerweise bewirkten gerade der auf dem Rücken der Verhafteten ausgetragene Leerlauf, das Behördenwirrwarr und die unklare Rechtslage einen abschreckenden Effekt: Nicht durch zielsicheren Zugriff auf Staatsfeinde, sofern es solche in nennenswerter Zahl in der Steiermark überhaupt

²⁰³ Innenminister an Clary, 18. 9. 1914, mit Erläuterungen zu dem in der vorigen Anm. zitierten Erlaß. Ebda.

²⁰⁴ Innenminister an Clary, 16. 9. 1914. Ebda.

²⁰⁵ Der Schriftverkehr hierzu in StLA StH. Präs. E 91 Zl. 2286/1917. Die Gendarmerieanzeige über seine Verhaftung und deren Gründe in StLA StH. Präs. E 91 Zl. 2094/1914. Weixl war laut Gendarmerie „dringend verdächtig“, mit der serbischen Geheimorganisation „Narodna odbrana“ in Verbindung zu stehen, was sich als aus der Luft gegriffen erwies.

gab, sondern durch die Verfolgung selbst der irrelevantesten, im Suff vorgebrachten Äußerungen wurde die Militärjustiz zu einem Schreckbild, das versinnbildlichte, welch rauher Wind mit Kriegsbeginn durch die Doppelmonarchie wehte. Weniger die seltenen Verurteilungen als die eingestellten Untersuchungen erzeugten Angst vor den Militärrichtern. Es fällt schwer, deren Spruchpraxis auf eine einheitliche Formel, etwa jene von schrankenloser Härte, zu bringen.²⁰⁶ Auf der einen Seite finden sich viele vergleichsweise faire Verfahren, die Berücksichtigung von Alkoholeinfluß und Geisteskrankheiten etc. Auf deren anderen Seite steht eine geradezu rigide Rechtsprechung, die nicht konkrete strafbare Handlungen, sondern die Gesinnung des Beschuldigten ahndete. Simon Dučmann, ein 23jähriger Lehrer, erhielt ein Jahr schweren Kerker u. a. deswegen, weil er bemerkt hatte, die Mörder Franz Ferdinands seien schließlich nicht serbische, sondern österreichische Staatsbürger gewesen. Diesem unbestreitbaren Faktum hielt das LWDG entgegen: „Es darf wohl behauptet werden, daß der loyale Österreicher auch dann, wenn die Behauptung des Simon Dučmann der Wahrheit entspreche, eine solche Äußerung vor anderen Personen nicht tut. Wer dies behauptet, verletzt die patriotischen Empfindungen der anderen.“ Zudem wurde aus seinem „Studium der Slavistik und ruthenischen Sprache“ auf seine Sympathie für Rußland geschlossen.²⁰⁷

Die Feststellung KONAKOWITSCHS, es sei 1914 beim LWDG Graz zu keinem „Amoklauf“ gekommen, erscheint mir daher als ergänzungsbedürftig.²⁰⁸ Sie trifft zu, insofern keine (Massen-)Hinrichtungen im Schnellverfahren stattfanden. Dies kann jedoch nicht das einzige Kriterium sein. Daneben müssen auch die enorme Zahl der anhängigen Verfahren sowie die massiven, das NS-Strafrecht vorwegnehmenden Tendenzen der Judikatur berücksichtigt werden. Immer wieder finden sich in den Urteilsbegründungen Passagen, die nicht auf ein bestimmtes deliktisches Verhalten abstellen, sondern darauf hinauslaufen, der Angeklagte habe die von ihm erwarteten, nicht weiter definierten Pflichten als Patriot (nicht etwa nur als Staatsbür-

²⁰⁶ Völlig unbrauchbar, ja geradezu irreführend sind diesbezüglich die statistischen Auswertungen bei KONAKOWITSCH, Namen (wie Anm. 39), 176ff., die nur einen Bruchteil der relevanten Quellen heranziehen (die Gerichtsberichterstattung der Tagespresse wird völlig ignoriert) und deshalb viel zu niedrige Zahlen ergeben. Die Angaben in den Tabellen bzw. Legenden sind unklar und z. T. widersprüchlich, da ein Sachverhalt (z. B. Verfahrenseinstellung) in mehreren Rubriken mit abweichenden Zahlen aufscheint. Besonders kraß etwa 199, wo der Verfasser für das Jahr 1914 lediglich vier Verurteilungen von Zivilisten wegen §§ 63–65 StG für den gesamten (!) Bereich des LWDG Graz ausweist. Tatsächlich betragen allein in der Steiermark die Verurteilungen nur nach § 65 StG mehr als 20!

²⁰⁷ Urteil des LWDG Graz DSt 495/14, 17. 11. 1914. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 2286/1917.

²⁰⁸ KONAKOWITSCH, Militärgerichtsbarkeit (wie Anm. 35), 4.

ger) verletzt. Der Begriff „Volksschädling“ war noch unbekannt, aber doch der Substanz nach vorgedacht, wenn es etwa hieß, ein Verurteilter habe „durch solches Treiben (mehrere Verbaldelikte, M. M.) das Schicksal der Gesamtheit, welches in der heutigen Zeit vor allem zu berücksichtigen ist, in gefährlicher Weise berührt ...“²⁰⁹ So berechtigt hier von Politjustiz zu sprechen ist, so paradox mutet es an, daß diese neben einer kleinen Gruppe slowenisch-nationaler Intellektueller (Geistliche und Lehrer) vorrangig die apolitischen Unterschichten traf. Aber selbst der Schlag gegen die Intelligentsia ging daneben: Von in der Untersteiermark 1914 verhafteten 17 Geistlichen wurde ein einziger verurteilt, und zwar erst im April 1917. Die Verschwendung von Ressourcen auf Nebensächlichkeiten fiel in der Steiermark so lange nicht wirklich ins Gewicht, als es hier an konspirativen Zirkeln ohnedies mangelte. Getroffen wurde in der Praxis der sprichwörtliche kleine Mann, der seinem Ärger über dies oder jenes, das der Krieg mit sich brachte, ja über den Krieg selbst Luft machen wollte, wenn er am Stammtisch saß, aber gewiß alles andere als ein fanatischer Gegner Österreich-Ungarns war. Wenigstens den steirischen Slowenen wurde ihre traditionelle Anhänglichkeit an den Gesamtstaat nicht zuletzt durch das Wirken der Militärjustiz gründlich verleidet. Als sich bei den höheren Gerichtsinstanzen die Einsicht durchsetzte, übers Ziel hinausgeschossen zu sein, war der eingetretene Schaden nicht mehr aus der Welt zu schaffen.²¹⁰ In Summe war daher die Einführung der Militärgerichtsbarkeit über Zivilisten im Kronland Steiermark wohl weniger das „Schwert des Regimes“ als ein Bumerang.

²⁰⁹ Z. B. Urteil des LWDG Graz DSt 84/14 gegen Franz Megla, 28. 11. 1914. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 2286/1917 sowie in KA, MGA Graz, Karton 33.

²¹⁰ Z. B. Oberstaatsanwalt Graz Dr. Amschl an Statthaltereie Graz, 12. 10. 1917, mit Rückblick auf die Geschehnisse in der ersten Kriegsphase. StLA StH. Präs. E 91 Zl. 2286/1917. Dort heißt es: „Alle [1914 gegen Geistliche, Anm. d. Verf.] bei den Ziviljustizbehörden anhängigen Strafsachen endigten über meinen Auftrag mit Einstellung des Verfahrens.“ In den Akten der StA Marburg sind allerdings keine derartigen Weisungen nachweisbar, sondern nur die Genehmigung beantragter Verfahrenseinstellungen seitens der Oberstaatsanwaltschaft. PAM.